

Ostpommersche Wirtschaft

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern
für den Regierungsbezirk Stolp, Stolp,

Mitteilungen der Einzelhandelsvertretung der J. u. H. Kammer für Ostpommern
herausgegeben von dem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp.

Mitteilungen der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer
herausgegeben von Steuer-Syndikus Dr. Granzow, Stolp

Die Ostpommersche Wirtschaft erscheint nach Bedarf in zwangloser Folge. Sie wird sämtlichen im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen, zur Kammer gehörigen Firmen und auf Antrag auch weiteren Gewerbetreibenden zugestellt. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Heft 5

Juli/August 1936

33. Jahrgang

Verkehrslage Ostpommerns

Von dem Stellvertretenden Präsidenten der Kammer R. Kauffmann.

Ostpommern ist ein großes, weites Gebiet, das im Vergleich zum übrigen Reiche dünn besiedelt ist. Dieser Raum von der ungefährten Größe der gesamten Provinz Schleswig-Holstein oder des Freistaates Sachsen hat nur einen Bevölkerungsdurchschnitt von 48 Menschen auf 1 qkm, während der Bevölkerungsdurchschnitt des Reiches ungefähr 140 ist. Die vom Dritten Reich eingeleitete Bekämpfung der Vergrößertärtierung unseres Volkes mit ihren verderblichen rassischen und moralischen Folgen drängt geradezu dahin, den ostpommerschen Raum in ganz anderem Maße als bisher auszunutzen. Dies ist um so mehr erforderlich, als Ostpommern Grenzland geworden ist und jenseits der Grenze die Bevölkerungsdichte um 50—80% höher liegt. Hier hat die Verkehrspolitik eine wichtige Aufgabe!

Ein Blick auf die Karte lehrt ohne weiteres, daß die Verkehrslage Ostpommerns ungünstig ist. Im Osten und Süden Ostpommerns befindet sich die kalte Wand der Grenze. Ostpommern ist von den Bezugs- und Absatzgebieten des ehemaligen Westpreußens und der früheren deutschen Provinz Posen abgeschnitten. Statt des nahegelegenen Hafens Danzig ist es auf Bezüge über den Seehafen Stettin angewiesen. Der Norden des ostpommerschen Gebietes wird von der Ostsee begrenzt. Die Ostseehäfen Kolberg, Rügenwalde und Stolpmünde sind infolge ihres begrenzten Hinterlandes ohne durchschlagende Bedeutung und, von einem verhältnismäßig geringen direkten Verkehr nach skandinavischen Gebieten und nach England abgesehen, nur Ab- und Zuliefererhäfen nach Stettin. Nur der Weg nach Westen ist offen. Die Absatzgebiete für Ostpommern sind insbesondere Berlin, mitteldeutsche Gebiete, Sachsen und das Rheingebiet. Bezug und Absatz sind durch teure Beförderungen vorbelastet, wenn man bedenkt, daß die Entfernung von Stolp nach Stettin 236 km, nach Berlin 370, nach Halle und Leipzig 545, nach Essen 872, nach Köln 925 km beträgt. Der Nahverkehr mit Posen und Westpreußen ist zum größten Teil fortgeschafft. Der Verkehr nach Süden muß statt der früheren schnurgeraden Verbindung über Schneidemühl und Posen nach Oberschlesien einen Umweg von 120—150 km machen. Stettin und Vorpommern haben die Kunst naher, aufnahmekräftiger Märkte, außerdem neben kurzen Eisenbahnentfernungen noch gute See- und Binnenschiffahrtsverbindungen. Bei Ostpommern liegen die Verhältnisse genau umgekehrt. Dabei muß besondere Beachtung finden, daß Ostpommern Grenzland ist und als nordöstliche Halbinsel des Hauptgebietes des Reiches die Brücke nach der Insel Ostpreußen darstellt.

Hinsichtlich des Güterverkehrs bedarf Ostpommern bestimmter Ausnahmetarife, die seine Grenz- und Entfernungslage berücksichtigen. Bisher hat die Reichsbahnverwaltung den oben geschilderten Umständen noch nicht Rechnung getragen. Im Personenverkehr ist eine Beschleunigung der Eil- und D-Züge von Stettin über Gollnow nach Kolberg erforderlich, des weiteren eine Pflege des Nord-Südverkehrs, der sich den veränderten Grenzverhältnissen anpassen muß. Ostpommern empfindet es als besonderen Mißstand, daß seine lange Küste von dem viel- und weitverzweigten Verkehr des in seiner Bedeutung ständig wachsenden Seedienstes Ostpreußen im weiten Bogen umgangen und völlig ausgeschlossen wird. Die Verkehrsprobleme Ostpommerns sind angesichts seiner Lage besonders schwierig, aber auch besonders vordringlich. Wohl hat infolge der Maßnahmen der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung die ostpommersche Wirtschaft eine Stärkung erfahren, jedoch die Verkehrspolitik ist hier nicht mitgeschritten. Wenn im übrigen Reich überall starke Mittel für Streckenverbesserungen, Schnellverbindungen, Autobahnen usw. aufgewendet werden, so darf es in Ostpommern keinen Stillstand geben.

Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsverwaltung

Der Nationalsozialismus stellt die Volksgemeinschaft und das Volkstum in den Mittelpunkt seiner Weltanschauung. Der Staat erscheint ihm daher gewissermaßen als Beauftragter dieser Volksgemeinschaft, die unter Einsatz aller aufzubringenden Mittel gefördert und den gesichtlichen Zielen nähergebracht werden soll, welche durch die ihr innewohnenden Entwicklungsmöglichkeiten vorgezeichnet sind.

Der Staat wird also auch für die Zusammenarbeit der einzelnen Wirtschaftsglieder zu sorgen haben, sie beaufsichtigen und sie planmäßig im Sinne des Zusammenwirkens für das Ganze lenken. Diese Aufgaben der Planung und Lenkung gewinnen besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der eigengesetzlichen Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft. Es wäre abwegig, eine solche Planung und Lenkung im Sinne des Begriffs Planwirtschaft aufzu-

fassen, besonders wenn man unter diesem Begriff eine Verstaatlichung und Bürokratisierung der Wirtschaft und des Wirtschaftslebens selbst sowie seiner einzelnen Errichtungsformen verstehen wollte. Die Voraussetzungen einer nationalpolitisch richtig eingesetzten und durchgeführten Wirtschaftslenkung liegen begründet in den Lebensbedingnissen der Volksgemeinschaft einerseits und andererseits in der richtigen Beziehung der wirtschaftlichen Eigengesetzmäßigkeit zu diesen Lebens- und Entwicklungsnötwendigkeiten der Volksgemeinschaft.

Diese Wirtschaftslenkung ist etwas anderes, als durch zentrale Anweisungen jedem Volksgenossen seinen Wirkungskreis und sein Aufgabengebiet zuzuteilen und ihn entsprechend seiner Beteiligung an der Gesamtarbeitsverrichtung auch an der Wertgewinnung schematisch zu beteiligen. Hingegen sei mit Nachdruck bemerkt, daß eine solche Lösung der Wirtschaftsfrage letzterdings auf das System einer Planwirtschaft im engeren Sinne zusteure, und zwar einer Planwirtschaft in der Erzeugung, in der Verteilung und im Verbrauch. Die vielfachen Nachteile eines solchen folgerichtig durchorganisierten Planwirtschaftssystems sind ohne weiteres klar. Sie zeigen sich in der Rückbildung der persönlichen Initiative, der Leistung, in der Verkümmерung des Unternehmungstriebes, im Verzicht auf Höherentwicklung und Fortschritt und sie enden in einem kulturellen Rückgang, im langsamem und stetigen Absinken des gesamten Lebensstandards eines Volkes. Dazu kommt noch, daß die praktische Durchführung einer folgerichtig ausgebauten zentralen Organisation von Erzeugung, Verteilung und Verbrauch eines Volkes mit hohem Kulturstand eine auch organisationsmäßig und bürotechnisch nicht zu bewältigende Aufgabe wäre.

Demgegenüber bekennt sich der Nationalsozialismus zum täglichen Neuzinsach aller Kräfte und Energien des einzelnen und der Gemeinschaft im Sinne der Höherentwicklung und Weiterentwicklung des Volkstums zur artgerechten Selbstbehauptung nach innen und nach außen. Damit ist nicht gesagt, daß davon abgesehen werden soll, die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten dauernd im Auge zu behalten, ihre Steigerungsfähigkeit nachzuprüfen und unzweckmäßige Nebenerscheinungen abzustellen. Es kommt dem Nationalsozialismus vor allem darauf an, die großen Möglichkeiten des Staates nach Art und Ausmaß wirtschaftstaktisch so einzusehen, daß die größtmögliche praktische Nutzwirkung für die Gemeinschaft zu erzielen ist. Eine starke Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft ist daher erwünscht, nützlich und notwendig.

Die Mittel zur Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft bestehen allerdings weniger in unmittelbaren Eingriffen in den empfindlichen Wirtschaftsorganismus als im Einsatz des großen geistigen, moralischen, materiellen und vor allem politischen Gewichts, das die im Staate verkörperte und durch ihn vertretene Volksgemeinschaft den einzelnen Teilen, also auch den einzelnen Gliedern der Wirtschaft gegenüber besitzt und besitzen muß. Zur anregenden und fördernden Bearbeitung dieser von der Befehlsstelle des Staates als Beauftragtem der Volksgemeinschaft ausgehenden Anweisungen wird von Albert Pießsch und Ferdinand Grünig in der Schrift

„Grundlagen der Wirtschaftslenkung“ ein einheitlicher, auf die Wirtschaftsforschung und Wirtschaftslenkung zugestimmter Apparat empfohlen, der von der wissenschaftlichen und statistischen Seite her an diese Fragen heranzugehen habe. Seine schwierige Aufgabe sei es, Querschnitte durch die Lage der Volkswirtschaft zu machen, volkswirtschaftliche Bilanzen zu ermitteln, die Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung zu verfolgen, auf erfolgreiche

Gestaltungsmöglichkeiten ebenso wie auf Gefahrenpunkte rechtzeitig hinzuweisen, kurzum, das für den Überblick und die Lenkung der Wirtschaft notwendige zahlenmäßige Material zu sammeln, bereitzustellen und die für die Erkenntnis der Zusammenhänge und ihre Entwicklungsmöglichkeiten notwendigen Folgerungen für die Zukunft daraus zu ziehen und das Gesamtmaterial den Organen der Wirtschaftslenkung bereitzustellen.

Dieser von der staatlichen Verwaltung ausgehenden Wirtschaftslenkung muß neben der beobachtenden und anregenden Planungsarbeit aber auch die unterstützende Tätigkeit der Gesamtwirtschaft und ihrer Organisations- und Selbstverwaltungsformen zuteil werden, also das bereitwillige Mitgehen der Betriebe und Unternehmungen sowohl als jedes einzelnen an der Erzeugung, der Verteilung und auch am Verbrauch beteiligten Wirtschaftsgliedes. Die Hilfestellung, welche seitens der gewerblichen Wirtschaft dem Staat und der von ihm ausgehenden Wirtschaftslenkung wie auch den beratenden Planungsstellen zuteil werden kann, ist auf den beiden großen Gebieten der wirtschaftlichen Selbstverwaltungstätigkeit derselben, auf dem Gebiet der Staatsauftragsangelegenheiten und der Wirtschaftsauftragsangelegenheiten groß und umfassend. Aus den Möglichkeiten dieser gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft geht mit besonderer Deutlichkeit hervor, was der Nationalsozialismus immer in den Vordergrund rückt, daß sowohl die einzelnen Wirtschaftsglieder und Wirtschaftsstufen als auch innerhalb der einzelnen Unternehmungen Betriebsführung und Betriebsgesellschaft untrennbar miteinander und mit der Volksgemeinschaft verbunden sind, daß also das Wohlergehen des einen auch die Besserstellung des anderen zur Folge hat und daß die dazu einzusehenden Mittel und Methoden in abgewogenem Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der gegenseitigen Ergänzung angewandt werden sollten. Die Beobachtung der mehr oder minder geschlossenen Wirtschaftskreisläufe innerhalb einer Volkswirtschaft samt ihren Bedingungen und Auswirkungen, mit anderen Worten, die dezentralisierte Wirtschaftspflege in organischer Verbindung mit der zentralen Wirtschaftslenkung ist hier mit einer der wichtigsten Aufgaben dieser Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. Die Wirtschaftsplanung aber ist dabei berufen, anregend und fördernd zwischen beiden die Brücke vom bestehenden Zustand zur Weiterführung in die Zukunft zu schlagen und damit die mehr statische behördliche Verwaltungsarbeit durch neue zusätzliche Vorschläge, Anregungen und Gedanken gleichsam immer wieder dynamisch anzuregen.

Die wirtschaftliche Aufbauarbeit wird also am zweckmäßigsten und besten durch Zusammenarbeit von staatlicher Verwaltung und wirtschaftlicher Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung einer Anzahl von Planungsgrundzügen bei immerwährender Ausrichtung auf die Lebensnotwendigkeiten der Allgemeinheit gefördert werden können. Dazu gehört vor allem, daß das Wirtschaftsleben in seinen großen Richtlinien vom gemeinwirtschaftlichen Denken beherrscht wird. Aus der Verpflichtung der einzelnen Wirtschaftsglieder gegenüber der Volksgemeinschaft erwachsen dieser ihrerseits Pflichten gegenüber jedem ihrer Wirtschaftsglieder und umgekehrt. Die Allgemeinheit wie die einzelnen Glieder müssen die Verpflichtungen erkennen, die ihnen aus den Zusammenhängen und gegenseitigen Abhängigkeiten erwachsen, und sie müssen diese Verpflichtungen berücksichtigen, damit nicht Brüchstellen innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft und langwierige Kämpfe um einen gerechten Anteil am Lebensraum, an Grund und Boden, an den Erzeugungsstätten und an den Verteilungs- und Absatzmethoden entstehen. Dazu dabei die von der Wirtschaftslenkung des Staates ausgehende Wirtschaftsförderung nicht umgehend allen Wirtschaftsgruppen gleichzeitig zuteil werden kann, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. Der Einsatz wird zunächst, wie Grünig in seinem Buch „Der Wirtschaftskreislauf“ vorschlägt, dort vorzunehmen sein,

wo nachdrücklicher Erfolg zu erwarten ist und Abhilfe besonders vordringlich erscheint, z. B. auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, des Außenhandels, der Devisenwirtschaft, der Verschuldungsfrage, des damit zusammenhängenden Kreditwesens, der Verbrauchslenkung, der Arbeitsbeschaffung und der damit in Verbindung stehenden Auftragerteilung wie auch der Investitionswirtschaft. Der Bedarf an Wirtschaftsgütern der öffentlichen Hand ist außerordentlich gewachsen, woraus sich auch eine zunehmende Verbundenheit des Staates mit den Wirtschaftsvorgängen ergibt. Ferner ist die Notwendigkeit, die in der Privatwirtschaft zurückgegangene Investitionstätigkeit vom Staat her zu ersetzen, dadurch gegeben, daß Ersparnisse der Investierung zugeführt werden sollen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft auf diesen Gebieten wird in vielen Fällen von der geeigneten Einteilung der Volkswirtschaft in entsprechend gruppierte und übersichtbare Wirtschaftsbezirke abhängen, ferner von der ständigen und aufmerksamen Beobachtung dieser Gebiete durch die dazu geeigneten und bestimmten Organe.

Neben dieser unmittelbaren Hilfe des Staates hält es der Nationalsozialismus im allgemeinen für zweckmäßig und richtig, daß der Staat der gesamten Wirtschaft in höherem Maße als in früheren Zeiten Führer und Rückhalt sein soll. Dazu war eine Änderung seiner früheren Stellung gegenüber der Wirtschaft unerlässlich. Er beobachtet heute mit seinen Hilfsorganen zusammen schlichtend und ordnend die gerechte Verteilung der Einkommen unter Wahrung des Spielraums, den der Erwerbstrieb und das Leistungsprinzip für die Entfaltung schaffender Kräfte beansprucht; er lenkt Verbrauch, Spargung und Investierung in die Bahnen, die eine ausgeglichene zweckentsprechende Beschäftigung aller Wirtschaftszweige gewährleisten; er bringt Erzeugung, Verteilung und Verbrauch untereinander in die richtige Beziehung; er hat die Aufgabe, durch Zusammenführung der Leistungen einzelner eine größtmögliche Leistung der Gesamtheit zu erzielen und alle hilfsbedürftigen Teilglieder der Wirtschaft durch den Aufruf der Hilfsbereitschaft anderer oder aller Teile zu unterstützen; er hält, alles in allem, zusammen mit den Hilfsorganen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Wirtschaftsbeobachtung das Streben nach Ausgleich sowohl im Innern der zugeteilten Bereiche als auch nach außen als große Generallinie ein und verfolgt sie ohne Abweichung. So kann die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Verwaltungsstellen und den wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganen, die an Hand der von der Wirtschaftsbeobachtung gegebenen Anregungen und Zielsetzungen übersehen und unter Einsatz aller Hilfsmittel gewonnen und gefördert wird, unter Einsatz aller Mittel nach den allgemeinen Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre ausgerichtet werden.

Gauamtsleiter Dr. Hans Buchner, München,
Erster Geschäftsführer der Industrie- und
Handelskammer München.

Festigung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister hat durch seinen Erlass vom 7. Juli 1936 eine Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in Kraft gesetzt. Durch das grundlegende Gesetz über die Wirtschaftsorganisation vom 27. Februar 1934 und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen waren die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das bis dahin freie Verbandswesen der gewerblichen Wirtschaft in die neue Organisation zu überführen und eine Verbindung zwischen Handelskammern und Wirtschaftsgruppen anzubauen. Diese Verbindung soll durch den neuen Erlass vollendet werden.

Gleichzeitig sollen gewisse Mängel, die sich durch zu starke Inanspruchnahme der Mitglieder der Organisationen ergeben haben, behoben werden und es sollen die Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisse im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft in einer Weise klargestellt werden, die hinsichtlich der Verantwortung der leitenden Persönlichkeiten und ihrer Befugnisse zur Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Untergliederungen keinen Zweifel mehr zulassen.

Der Erlass geht von dem Grundsatz aus, daß die wirtschaftliche Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat nicht mehr zu entbehren ist. Alle Arbeiten an der Organisation der gewerblichen Wirtschaft müssen einen einfachen, übersichtlichen Aufbau zum Ziele haben, welcher zwischen Kammern und Gruppen bezirklichen und fachlichen Aufgaben klare Grenzen zieht. Die gewerbliche Wirtschaft zerfällt nicht in regionale und fachliche Gliederungen, sie ist vielmehr eine Einheit und demgemäß muß auch ihr organisatorischer Aufbau einheitlich sein. Gruppen und Kammern bilden die einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Dieser Aufbau kann nur erreicht werden, wenn ihm das Eigenleben einzelner Organisationen untergeordnet wird. Das soll keinerlei Verzicht auf jedes Eigenleben bedeuten, sondern wie bei der Schaffung des Einheitsstaates stärkeres Gewicht auf kulturelles Eigenleben der verschiedenen Landschaften gelegt werden ist, so soll auch in den Wirtschaftsbezirken ihre Prägung immer wieder zum Ausdruck kommen.

Was die Einzelheiten des Erlasses anbetrifft, so wird dabei zunächst die Notwendigkeit einer selbständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft betont. Diese Organisation soll das Instrument der Reichsregierung für die Durchführung ihrer Wirtschaftspolitik und Bindeglied zwischen Regierung und Wirtschaft sein.

Die Verbindung von Gruppen und Kammern erfolgt zunächst bei den Wirtschaftskammern. Die bisherigen Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie werden in Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern und die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel in Unterabteilungen der Wirtschaftskammern überführt; die Unterabteilungen können in einer Abteilung Handel zusammengefaßt werden. Die Industrie- und Handelskammern des Bezirks werden in einer Kammereabteilung der Wirtschaftskammer zusammengefaßt.

Hinsichtlich der Beitrags- und Haushaltsregelungen unterscheidet der Erlass zwischen Hauptmitgliedern, Fachmitgliedern und Lizenzmitegliedern. Ein Unternehmen wird Hauptmitglied bei seiner Betreuungsgruppe, das ist diejenige Wirtschaftsgruppe, bei der das Schwerpunkt seiner fachlichen Betätigung liegt. Wenn das Unternehmen darüber hinaus noch im Gebiet einer anderen Wirtschaftsgruppe tätig ist, so wird es Fachmitglied bei dieser. Sofern es sich bei seiner gewerblichen Tätigkeit außer derjenigen als Hauptmitglied um einen Hilfsbetrieb oder um sogenannte unerhebliche gewerbliche Nebentätigkeit handelt, so wird das Unternehmen lediglich als Lizenzmiteglied erfaßt und braucht in diesem Falle an die betreffende Wirtschaftsgruppe keine Beiträge zu zahlen. Unerhebliche gewerbliche Nebentätigkeit liegt vor, wenn die Betätigung neben der die Hauptmitgliedschaft begründenden Tätigkeit ausgeübt wird und alle Tätigkeiten zusammen ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen unter 3000 RM erbringen und wenn die Tätigkeit innerhalb einer von den Reichsgruppen festzusezenden Unerheblichkeitsgrenze liegt. Die Beiträge sollen innerhalb jeder Wirtschaftsgruppe nach einheitlichen Maßstäben und in einem Betrage eingezogen werden. Es kann also ein Unternehmen, das nur einer Wirtschaftsgruppe angehört, in Zukunft nicht

mehr von einzelnen Fachgruppen oder Fachuntergruppen zu verschiedenen Terminen zu mehreren Beiträgen herangezogen werden, sondern die Heranziehung erfolgt nur zu einheitlichen Terminen für alle der Wirtschaftsgruppe angehörenden Untergliederungen. Die Haushaltspläne der Gruppen unterhalb der Reichsgruppen bedürfen jeweils der Genehmigung der übergeordneten Gruppe. Außerdem ist die Errichtung einer Prüfstelle für den gesamten Bereich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen, welche die Finanzabrechnung der Gruppen oder Kammern prüfen soll.

Zwecks Vereinfachung und Erhöhung des Wirtschaftsgrades der Organisation sollen die Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen ihre Organisation auf die Möglichkeit der Vereinfachung von Dienststellen und der Zusammenlegung von Fachgruppen und Fachuntergruppen nochmals überprüfen und hierüber terminmäßig berichten. Statistische Erhebungen der Fachgruppen und Fachuntergruppen bedürfen in Zukunft der Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsgruppe. Weiterhin haben die Leiter der Wirtschaftsgruppen die Pflicht, engste Fühlung mit ihren Mitgliedern zu halten und ihnen in unmittelbarer Gegenüberstellung und Aussprache die Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches, ihre

Schwierigkeiten und Erfolge vor Augen zu führen und von den Mitgliedern Wünsche und Sorgen entgegenzunehmen, wobei die Gruppen auf vereinfachte Möglichkeiten der Abhaltung von Bezirksversammlungen hingewiesen werden. Es ist die Schaffung eines Ehrengerichtshofes der deutschen Wirtschaft bei der Reichswirtschaftskammer und von Ehrengerichten bei den Wirtschaftskammern zur Einführung einer Ehrengerichtsbarkeit in Aussicht gestellt.

Die Reichsgruppen sind den Wirtschaftsgruppen und ihren Untergliederungen, die Wirtschaftsgruppen den Fachgruppen und die Fachgruppen den Fachuntergruppen übergeordnet; die Bezirkswirtschaftskammern können von ihren körperschaftlichen Mitgliedern Auskünfte aller Art einfordern und durch Beteiligung und rechtzeitige Unterrichtung bei der Behandlung von Fragen grundförmlicher Bedeutung Anspruch erheben.

Nach Durchführung dieser Reform wird der Reichswirtschaftsminister die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in stärkerer Maße als bisher in die Tagesarbeit der Wirtschaftspolitik einzuhalten. Einzelanträge sollen aber schon jetzt nach Möglichkeit nur über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft an das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium geleitet werden.

Industrie- und Handelskammer

Kaufmannsgehilfenprüfungen

Die nächsten Kaufmannsgehilfenprüfungen der Kammer finden in der Zeit vom 20. August bis 30. September statt. Anmeldungen sind bis zum 5. August an die Kammer zu richten.

Dieser Prüfung haben sich alle kaufmännischen Lehrlinge beiderlei Geschlechts zu unterziehen, die ihre Lehrzeit in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1936 beendet haben oder noch beenden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule,
2. das Abgangszeugnis oder ein Zwischenzeugnis der besuchten Berufs- oder Fachschule,
3. der Lehrvertrag,
4. eine Bescheinigung des Lehrherrn über Ausbildungsgang, Dauer und Erfolg der Lehrzeit sowie über die Leistungen des Lehrlings,
5. ein handschriftlich geschriebener, vollständiger Lebenslauf,
6. etwaige Zeugnisse über bestandene Kurz- und Maschinenabreiberprüfungen.

Mit der Meldung ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 5 RM zu entrichten, die der Prüfling zu tragen hat.

Die Meldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Verantwortung dafür trägt der Lehrherr. Ist die Beschaffung der Zeugnisse bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht möglich, so hat die Anmeldung mit dem Hinweis zu erfolgen, daß die Zeugnisse nachgereicht werden.

Alle weiteren Einzelheiten, wie Ort und Zeit der Prüfung u. a., werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Einschlägige Anfragen sind nur an die Kammer zu richten.

Kurzschreiberprüfung

Der 11. Kurzschreiberprüfung der Kammer, welche am 9. Juni d. Js. in Stolp stattfand, haben sich 4 Prüflinge mit Erfolg unterzogen, und zwar

- 1 in 240 Silben (mit „sehr gut“ bestanden),
- 2 in 180 Silben (davon 1 mit „sehr gut“ bestanden),
- 1 in 150 Silben.

8 Prüflinge, die sich zur Prüfung gemeldet hatten, sind für die Herbstprüfung im November vorgemerkt worden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 30. September an die Kammer zu richten.

Lehrlingsrolle

Es ist anscheinend immer noch nicht hinreichend bekannt, daß bei der Industrie- und Handelskammer Lehrlingsrollen geführt werden. Wir nehmen daher Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß alle kaufmännischen Lehrlinge und alle gewerblichen Lehrlinge in Fabrikbetrieben bei der Kammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle anzumelden sind. Diejenigen Gewerbetreibenden, die diese Anmeldung bisher unterlassen haben, werden ersucht, sie baldigst nachzuholen.

Firmenjubiläum

Die Kammer sprach der Firma Emil Fiebranz Inh. Kurt Fiebranz, Köslin, zum fünfzigjährigen Bestehen ihre Glückwünsche aus.

Sachverständige

Der Bücherrevisor A. Schwarze, Köslin, hat sein Amt niedergelegt.

Der Sachverständige für Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte, Baumwollerzeugnisse und Kartoffeln Paul T. T. Schlawe, ist verstorben.

Chrenurkunden

Die Chrenurkunde für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen:

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Verkäuferin Martha Neumann	Werner Caminer jetzt Berthold Heindt, Bärwalde	15
Arbeiter Paul Beckmann	Ewald Friedrich Ristow, Rügenwalde	15

Sitzungen, Bereisung des Bezirks

Am 4. und 5. Mai d. Js. fanden in Goslar Besprechungen über Fragen des Einzelhandelschutzgesetzes und sonstige Angelegenheiten des Einzelhandels statt, an denen der Geschäftsführende Syndikus Dr. Heinemann und Gerichtsassessor von Bülow teilnahmen. Die Tagung ergab wertvolle Einblicke in die praktische Handhabung des Einzelhandelschutzgesetzes in anderen Kammerbezirken und ermöglichte einen lebhaften Gedankenaustausch über alle sich aus der Anwendung des Gesetzes ergebenden praktischen und rechtlichen Fragen. Insbesondere dienten die Besprechungen der Erörterung der künftigen Ausgestaltung der Einzelhandelschutzgesetzgebung. Ferner wurden grundsätzliche Fragen der Kreditgewährung im Einzelhandel, weiterhin Fragen des Wandergewerbes, des Versteigerungswesens u. ä. besprochen.

Am 19. Mai d. Js. fand in Kolberg eine von der Regierung veranstaltete Besprechung über die aus dem Stadtkreis Kolberg gestellten Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für den Ueberland-, Ausflugs- und Mietwagenverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 statt, die von Gerichtsassessor von Bülow wahrgenommen wurde.

An der von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern veranstalteten Tagung der Sachbearbeiter für Verkehrsfragen am 9. und 10. Juni in Bamberg sowie an der Sitzung des Beirates der Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark Posen-Westpreußen am 17. und 18. Juli in Stettin nahm der Syndikus der Kammer teil.

Am 25. Mai fand auf Veranlassung der Kammer in Schivelbein eine Wirtschaftsbesprechung statt, an der als Vertreter der Kammer Beiratsmitglied Kaufmann Hugo Stren, Handelskammsyndikus Dr. Heinemann und Stellv. Syndikus Dr. Holz teilnahmen.

Gemeinsam mit dem Landrat in Belgard, dem Bürgermeister in Schivelbein und Kreisen der Schivelbeiner Wirtschaft wurden am Nachmittag die Auswirkungen der Verlegung des Kreisfisches nach Belgard auf das Schivelbeiner Wirtschaftsleben und die zur Belebung der Wirtschaft zu ergreifenden Maßnahmen erörtert. Die Aussprache ergab, daß alle in Betracht kommenden Stellen besten Willens sind, das Schivelbeiner Wirtschaftsleben zu fördern und daß bereits in verschiedener Hinsicht beachtliche Schritte unternommen worden sind. Leider stehen jedoch der Verwirklichung dieser Wünsche erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so daß nur schrittweise vorwärtszukommen ist. Am Abend fand eine Versammlung des Einzelhandels statt, in der Einzelhandelsfragen behandelt wurden und in der den Anwesenden Gelegenheit gegeben war, Wünsche und Anregungen vorzubringen. Der Rückweg führte über Bad Polzin, wo die Brauerei des Beiratsmitglieds Carl Fuhrmann einer Besichtigung unterzogen wurde.

Sitzung des Beirates der Industrie- und Handelskammer

Am 4. Juni fand eine Sitzung des Beirates der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern statt, in der der Stellvertretende Präsident Kauffmann die neuernannten Mitglieder Berndt-Stolp, Brandecker-Stolp, Groll-Körlin/Stolp, Gunkel-Hammermühle, Mankel-Belgard, Senkpiel-Köslin und Döß-Rummelsburg einführte und verpflichtete.

Guth-Kolberg gab einen Bericht über den Kolonialwarenhandel, Senkpiel-Köslin berichtete über den Textilwarenhandel, Marquardt-Lauenburg über den Landmaschinenhandel, Groll-Stolp über den Getreide- und Futtermittelhandel und Fuhrmann-Bad Polzin über das Brauereigewerbe. Kauffmann-Stolp sprach über die Notlage des ostpommerschen Mühleigewerbes und führte aus, daß die marktordnenden Maßnahmen des Reichsnährstandes den Mühlen des deutschen Ostens nicht gerecht würden. Die Kammer habe es für ihre Pflicht erachtet, entsprechende Maßnahmen zu beantragen. Die Frage wird zur Zeit von den berufenen Zentralstellen geprüft. Ausführfödernde Maßnahmen, insbesondere der ostpommerschen Tuchindustrie wurden erörtert.

Von besonderer Bedeutung ist die Berücksichtigung der ostpommerschen Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Ostpommern verdient angesichts seiner Grenzlage bei der Vergabe solcher Aufträge eine Förderung. Der Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 9. April 1936 weist darauf hin, daß höhere Frachtkosten infolge Frachterne des Gebiets ein Moment der Bevorzugung geben. In diesem Erlass ist anerkannt, daß einzelne Bezirke Ostpommerns infolge ihrer Grenzlage mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Es wird berichtet, daß der Wirtschaftskammer für Pommern eine Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge angegliedert ist. Die Kammer steht mit dieser Bezirksausgleichsstelle laufend in Verbindung. Die in Ostpommern ansässigen Betriebe werden ersucht, sich in den allgemeinen Fragen der Auftragsvergabe an die Kammer zu wenden.

Die Versammlung wandte sich gegen die Bezeichnung "Verteiler" für den Kaufmann. Sie erblickt in dem Ausdruck Warenverteiler eine Minderbewertung der kaufmännischen Tätigkeit und eine Herabsetzung insofern, als die kaufmännische Tätigkeit als Erfüllung einer ganz mechanischen, seelenlosen Funktion gekennzeichnet wird. Die Kaufmannschaft hat den dringenden Wunsch, daß die Bezeichnung "Verteiler" schnellstens verschwindet, da sie eine Herabsetzung ihrer Leistungen und damit eine Kränkung dieses Berufstandes bedeutet.

Über die in Aussicht stehende Neufassung des Einzelhandelschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Goslarer Tagung und eine beabsichtigte Neuregelung des Wandergewerbes wurde berichtet. An sonstigen Einzelhandelsfragen wurde die Verödung der Wochenmärkte in kleineren Städten sowie die Angelegenheit der Zahlungsziele im Kolonialwarenhandel besprochen. Die Frage der Verödung der Wochenmärkte in den kleineren Städten fand eine eingehende Erörterung. Der im Herbst v. Js. angeordnete Milchablieferungszwang hat eine Minderung der Bedeutung dieser Märkte zur Folge gehabt, da für die landwirtschaftliche Bevölkerung keine Veranlassung mehr besteht, regelmäßig zum Butterverkauf in die Stadt zu kommen. Demgemäß sind die Umsätze an den Wochenmarkttagen erheblich zurückgegangen, so daß gerade die kleineren Stadtgemeinden in ihrer wirt-

schäftlichen Bedeutung eine Beeinträchtigung erfahren haben. Klagen über die Verkürzung der Zahlungsziele seitens der Lieferanten im Kolonialwarenhandel, insbesondere im Handel mit Seifen, Tabakwaren, Wein, Marmelade, haben der Kammer Veranlassung zu Schritten bei der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern gegeben. Diese hat nach der nunmehr vorliegenden Aeußerung mit den in Betracht kommenden Stellen Fühlung genommen.

Anschließend fand eine Erörterung über die Frage statt, wie dem bei der Kammer errichteten Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten nach Möglichkeit eine stärkere Auswirkung gegeben werden könnte. Die Schwierigkeit in dem Verfahren vor dem Einigungsamt liegt darin, daß seine Zuständigkeit sich auf den gesamten Kammerbezirk erstreckt, was der unbedingt erforderlichen Beschleunigung Abbruch tun muß. Der Berichterstatter setzte kurz auseinander, welche Maßnahmen zur Ermöglichung tunlichst umgehender Terminanberaumung und Verhandlung beabsichtigt sind, und appellierte an die Anwesenden, in Zukunft für eine möglichst starke Transpruchnahme des Einigungsamtes der Industrie- und Handelskammer in allen Wettbewerbsstreitigkeiten bemüht zu sein.

Einen besonders breiten Raum nahm die Erörterung der ostpreußischen Verkehrsfragen in Anspruch. Die Verkehrsperre nach Ostpreußen drohte angehoben der exponierten geographischen Lage des ostpreußischen Raumes die ostpreußische Wirtschaft in ihren Bezugs- und Absatzmöglichkeiten zu beeinträchtigen; jedoch haben die von den berufenen amtlichen Stellen getroffenen Maßnahmen eine wesentliche Erleichterung gebracht. Die Kammer ist bereits vor und während der Dauer dieser Sperre tätig gewesen. Sie hat eine Anzahl von Erleichterungen allgemeiner Art im Personen- wie Güterverkehr mit Erfolg beantragt und durch Rundschreiben und auf Anfrage den Firmen für die Einzelvorgänge Nachricht über

die Abwicklungs möglichkeiten des Verkehrs gegeben. Von den Fahrplananträgen der Kammer ist bemerkenswert, daß eine Beschleunigung des D- und Eilzugverkehrs von Stettin über Gollnow nach Kolberg er strebt wird. Des weiteren hält die Kammer angesichts der Grenzziehung eine Pflege des Süd-Nordverkehrs für notwendig. Sie hat daher die Einführung von Eilzügen bezw. eines Eiltriebwagenverkehrs auf der Linie Schneidemühl—Neustettin—Rummelsburg—Stolp mit Anschluß von und nach Breslau beantragt.

Über Eisenbahn tariffragen wurde berichtet. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Fahrplanverbesserung steht die Frage der Anlandung des in seiner Bedeutung ständig wachsenden Seesiedlungs Ostpreußen, der allmählich zu der bedeutendsten Seeverbindung an der deutschen Ostseeküste geworden ist, und die Frage des Ausbaus der Häfen Kolberg, Rügenwalde und Stolpmünde. Die Kammer vertritt den Standpunkt, daß es ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand ist, daß Ostpreußen von dieser Seeverbindung im weiten Bogen umgangen wird.

In einem Referat „Zweifelsfragen auf dem Gebiet der Bewertung und der Vermögensteuer“ wurden Fragen der hinzurechnung von Vermögensgegenständen zum Betriebs- oder Grundvermögen, der Gewährung von Freibeträgen für Ehegatten und Kinder bei der Vermögensteuer behandelt. An Hand von Beispielen wurde erläutert, wann Hypothekenschulden beim Betriebsvermögen oder beim Gesamtvermögen abzugsfähig sind und unter welchen Voraussetzungen Unterhaltsverpflichtungen bezw. Renten durch Abzug vom Gesamtvermögen berücksichtigt werden können.

Der Beirat billigte übereinstimmend den Standpunkt, daß für die Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge grundsätzlich eine dreijährige Lehrzeit erforderlich ist.

Einzelhandel

Frühschluß im Einzelhandel

Eine Stellungnahme des Reichsarbeitsministers

Da in letzter Zeit wieder Bestrebungen zu beobachten waren, an einzelnen Orten erneut einen Frühschluß der Einzelhandelsgeschäfte an bestimmten Tagen der Woche einzuführen, hat der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel seine bereits im Jahre 1934 geäußerte Rechtsauffassung bestätigt, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage der einzelne Geschäftsinhaber nicht veranlaßt werden könne, sich örtlichen Vereinbarungen anzuschließen, daß es ihm vielmehr freistehে, ob und wie lange er einer solchen allgemeinen Vereinbarung beitreten wolle. In dem Bescheid wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der Gesetzgebung über Sonntagsruhe und Ladenschluß derartige Vereinbarungen als unerwünscht zu bezeichnen sind. Der Reichsarbeitsminister behält sich auch vor, unter Umständen in diese Entwicklung einzutreten.

Ab 1. August kein Einzelverkauf von Zigaretten mehr

Der Reichsfinanzminister hat einige Änderungen der Tabaksteuerbestimmungen erlassen, deren wesentlicher Inhalt die Neuzulassung einer Zigarette zum Preise von $4\frac{1}{4}$ Pf. und das endgültige Verbot des Einzelverkaufs von Zigaretten ist.

Bisher waren für den Einzelverkauf noch die teureren Sorten von fünf und sechs Pfennig zugelassen. Mit Wirkung ab 1. August dürfen Zigaretten ohne Ausnahme nur noch in Packungen abgegeben werden. Die Schaffung einer neuen Preisklasse hat auch eine Neuordnung der zugelassenen Packungen notwendig gemacht, wobei den Wünschen der Industrie Rechnung getragen worden ist. So wird es künftig eine neue Packung zu sechs Stück geben, und zwar in der Preisklasse zu $3\frac{1}{2}$ und in der Preisklasse zu $4\frac{1}{4}$ Pf. Entsprechend den verschiedenen Preisklassen sind insgesamt elf Packungsarten für den Zigarettenverkauf zulässig, nämlich Packungen zu drei, zu vier, zu fünf, zu sechs, zu zehn, zu zwölf, zu zwanzig, zu fünfundzwanzig, zu achtundvierzig und zu fünfzig Stück.

Zigarettenabgabe einer Trinkhalle vor Gericht

Die Dortmunder Strafkammer hat sich in letzter Instanz mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit an Sonn- und Feiertagen und nach Ladenschluß Zigaretten in kleinen Packungen an Gäste abgegeben werden dürfen. Die Besitzerin einer Trinkhalle war angezeigt worden, daß sie noch nach 9 Uhr abends Zigaretten in Packungen von 3 bis 6 Stück an Gäste abgegeben habe, wobei sie darauf sah, daß mindestens eine davon angezündet wurde. Zur Frage stand vor allem die Entscheidung, ob diese Abgabe unter den Begriff des sofortigen Genusses falle, weil dieser Begriff in der bisherigen Rechtsprechung sehr eng ausgelegt wurde.

Die Strafkammer stellte fest, daß die Berechtigung der engen Auslegung heute nicht mehr vorhanden sei, weil fast alle Handelsgeschäfte Automaten aufgestellt haben, aus denen die Kunden Zigaretten in jeder beliebigen Menge herausziehen können. Es ist also nicht mehr so, daß die Ladengeschäfte nach Ladenschluß nichts mehr verkaufen können, sondern auch ihrerseits an dem Umsatz nach Ladenschluß teilnehmen. Wenn die Handelsgeschäfte die ganze Nacht hindurch mit ihren Automaten Tabakwaren verkaufen können, muß es den konzessionierten Gaststätten auch gestattet sein, Zigaretten in der vorgeschriebenen kleinen Packung abzugeben, wenn der Gast damit sein momentanes Bedürfnis zum Genuß auf der Stelle befriedigen will.

Wenn eine solche Packung zum mindesten 3 Zigaretten enthält, dann genügt es, wenn der Käufer die Packung öffnet und aus ihr eine Zigarette anzündet. Er befriedigt damit sein momentanes Bedürfnis, und man kann nicht verlangen, daß sämtliche Zigaretten an Ort und Stelle geraucht werden. Das ist auch für den Begriff „auf der Stelle“ nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Packung nicht mehr Zigaretten enthält, als zur Befriedigung des momentanen Bedürfnisses angemessen sind. Das trifft für Packungen von 3 bis 6 Stück zu, weil der Begriff des momentanen Bedürfnisses nicht nach Minuten ausgelegt werden kann.

Die Angeklagte ist mit dieser Begründung freigesprochen worden.

Gegen Umgehung des Einzelhandelsschutzes

In letzter Zeit konnte mehrfach beobachtet werden, daß auf dem Wege der Errichtung eines Versandgeschäfts versucht wurde, die Beschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes zu umgehen. Nach der amtlichen Auslegung sind unter einer Einzelhandelsverkaufsstelle, deren Errichtung verboten ist, solche Räume zu verstehen, in denen Waren zum gewerbsmäßigen Verkauf an den letzten Verbraucher freigehalten werden und die zu diesem Zweck jedem Kaufliebhaber zugänglich sind. Die Versandgeschäfte werden somit vom Einzelhandelsschutz nicht erfaßt. Die Industrie- und Handelskammer ist der Auffassung, daß diese auch von den Versandgeschäften als unerwünscht bezeichnete Lücke geschlossen werden muß, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Das gleiche gilt von den Fällen, in denen Fabrikations- bzw. Handwerksbetriebe sich dadurch stärker auf den Verkauf an den letzten Verbraucher legen, daß sie Ausstellungs- und Lagerräume mieten und aus diesen Räumen nach gezeigten Mustern ihre Waren an den letzten Verbraucher absetzen. Auch hiergegen bietet das Einzelhandelsschutzgesetz gegenwärtig keine Handhabe, da das Zeigen von Mustern und der Verkauf von Waren auf Bestellung nach gezeigten Mustern nicht als „Feilhalten“ im Sinne des Gesetzes angesehen wird.

Hektorogramm statt Viertelpfund

Keine Verlängerung der Nachrechtsfrist. —

Die Vereinheitlichung der Eichverwaltung

Die Neuregelung im Maß- und Gewichtswesen, die für weiteste Bevölkerungskreise von großer Bedeutung ist, wird von dem Sachbearbeiter des Wirtschaftsministeriums, Oberregierungsrat Dr. Moelle, im „Ministerialblatt für Wirtschaft“ ausführlich erläutert. Er weist einleitend darauf hin, daß die von der Wirtschaft seit langem geforderte Vereinheitlichung der Eichverwaltungen aus grundsätzlichen Erwägungen noch nicht erfolgen konnte. Als Vorbereitung für eine künftige Vereinheitlichung seien jetzt aber alle Bestimmungen des Maß- und Gewichtswesens in einem Gesetz vereinigt worden. Die besondere Bedeutung des

neuen Gesetzes liege darin, daß für alle Leistungen nach Maß und Gewicht die Anwendung des metrischen Systems sichergestellt und zum anderen die bisherige Beschränkung der Eichpflicht auf bestimmte Arten von Maßgeräten aufgehoben werde. Alle Leistungen nach Maß und Gewicht dürfen nur noch nach den gesetzlichen oder den daraus abgeleiteten Einheiten angeboten werden. Das bedeutet nicht, daß überhaupt nur noch nach Maß und Gewicht gehandelt werden dürfe; auch weiterhin seien Verkäufe nach Bündel, Stückzahl usw. zulässig. Die Einheiten seien bei den Längenmaßen durch die Aufnahme des Mikron und des Millimikron, bei den Körpermaßen des Zentiliter und bei den Gewichten des metrischen Karats ergänzt worden.

Von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit ist das Verschwinden der Gewichtsbezeichnungen Zentner und Pfund. Der Referent betont, daß diese Maßnahme der Gewichtswahrheit und Gewichtsklarheit diene, zumal auch das Pfund keinesfalls überall ein feststehender Begriff sei. Künftig werde es nur noch Kilogramm und Gramm geben. 100 Gramm würden Hektorogramm genannt, eine Einheit, die bei der restlosen Durchführung des neuen Gewichtssystems vielleicht die Bedeutung erlangen werde, die bisher das Viertelpfund hatte.

Ueber die Ausdehnung der Eichpflicht erklärt der Referent, daß namentlich durch die Einbeziehung der Abfüllmaschinen eine bedenkliche Lücke geschlossen worden sei. Die Abgabe von Waren in abgemessenen Verpackungen habe besonders im Lebensmittelhandel immer mehr zugenommen, ohne daß dem Kunden eine gewisse Sicherheit gegeben werden konnte, daß er das auf der Verpackung angegebene Gewicht tatsächlich erhielt. Eine Neuerung, die nicht nur für die Wirtschaft, sondern für weite Kreise der Bevölkerung von Bedeutung sein werde, sei der Grundsatz, daß auch Maßgeräte, die im öffentlichen Verkehr für die Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität verwendet werden, geeicht sein müssen. Die Eichpflicht gelte auch für Personenwaagen der Aerzte, Fürsorgestellen usw., dagegen noch nicht für Personenwaagen, die an öffentlichen Plätzen, auf Bahnhöfen, in Gastwirtschaften usw. aufgestellt seien.

Der Referent teilt weiter mit, daß dem Wunsche der Landwirtschaft auf Verlängerung der Nachrechtsfrist nicht stattgegeben werden konnte. Da nach einer statistischen Erhebung bereits bei der jetzigen Nachrechtsfrist von zwei Jahren bei der Nachrechnung 14% der Waagen und 40 bis 50% der Gewichte als unrichtig beanstandet werden müßten, würde sich bei einer Verlängerung der Nachrechtsfrist ein untragbarer Zustand ergeben. Die Bestimmung, daß Maßgeräte in Verkaufsstellen frei und übersichtlich aufzustellen seien und von anderen Gegenständen oder vom Verkäufer nicht verdeckt werden dürfen, erscheine zwar selbstverständlich, sei aber für die Praxis des täglichen Lebens besonders wichtig, weil gerade durch die Art der Nutzung der Maßgeräte versucht werden könnte, den Käufer zu übervorteilen.

„Hamburger Kaffeelager“

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat unter dem 22. Juni 1935 zu der Frage der Bezeichnung „Hamburger Kaffeelager“ Stellung genommen und diese für Kolonialwarengeschäfte im allgemeinen für unzulässig erklärt. In der Entscheidung wird etwa folgendes ausgeführt:

Der Kaufmann N. N. betreibt ein Lebensmittelgeschäft. Auf dem Firmenschild hat er die Firma mit seinem Namen sowie mit dem Zusatz „Niederlage von Thams & Garfs, Hamburg, Hamburger Kaffeelager“ bezeichnet. Später ist die Firmenbezeichnung in „Hamburger Kaffeelager N. N.“ (Name des Geschäftsinhabers) geändert worden. Diese Firma ist in das Handelsregister eingetragen worden; die Industrie- und Handelskammer hat die Eintragung beanstandet. Sie hat diesen Einspruch im wesentlichen damit

begründet, daß das fragliche Handelsgeschäft ein Lebensmittelgeschäft sei, das sich nicht ausschließlich oder überwiegend mit dem Verkauf von Kaffee besasse, sondern eine reine Kolonialwarenhandlung sei, die nach Art eines Lebensmittelgeschäftes Waren der verschiedensten Arten führe, dessen Umsatz in anderen Waren weit größer sei als der Umsatz in Kaffee, es sei nach der Auffassung über redliches Verhalten im Geschäftsverkehr, wie sie durch die nationale Revolution zum Durchbruch gekommen sei, nicht mehr mit dem Erfordernis der Firmenwahrheit verträglich, wenn der Inhaber eines Lebensmittelgeschäftes von dem Umfang des Geschäfts des Kaufmanns . . . sich in der Firma den Zusatz Kaffeelager beilegt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist in letzter Instanz der Auffassung der Kammer beigetreten. Es hat insbesondere folgendes ausgeführt:

„Es ist durchaus angemessen, wenn im Zuge der nationalen Erneuerung an die Erfordernisse der Firmenwahrheit im Geschäftsleben wieder ein strengerer Maßstab angelegt wird. Dieser Wandlung in der Auffassung des Verkehrs hat auch das Registergericht Rechnung zu tragen . . . Wenn nun der Beschwerdeführer seiner Firma den Zusatz Kaffeelager gibt, so will er damit sein Geschäft über die gleich-

artigen anderen Geschäfte herausheben und dem unbefangenen Kaufinteressenten den Gedanken nahelegen, daß es sich bei ihm um ein über den Umfang und die Leistungsfähigkeit sonstiger gleichartiger Geschäfte hinausgehendes Unternehmen handelt, denn es widerspricht der Verkehrssitte, ein mit Kleinverkauf von Kaffee und anderen Waren im eigenen Ladenbetrieb einer Kleinstadt besaßtes Geschäft mit dem Zusatz Kaffeelager zu versehen. Für Mengen an Kaffee, wie sie der Beschwerdeführer vorrägt hält, ist der Gebrauch des Wortes Lager nicht üblich. Ein Kleinhändler, der Röstkaffee in geringem Umfang aus Hamburg bezieht, unterhält deshalb noch kein Kaffeelager. Wenn in Zeiten, in denen eine nachlässiger Auffassung über die Anforderungen des redlichen Verkehrs sich breit zu machen sucht, der Gebrauch des Wortes „Kaffeelager“ unbeanstandet geblieben ist, so ist deshalb ein Festhalten an dieser Auffassung nicht geboten . . . Unter diesen Verhältnissen kann festgestellt werden, daß der beanstandete Zusatz „Hamburger Kaffeelager“ in einer Firma, deren Geschäftsbetrieb zum weit überwiegenden Teil auf den Handel mit anderen Waren als Kaffee eingestellt ist, bei der der Kaffeevorrat nur dem Bedarf eines Kleinhändlers entspricht, geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen. Der Zusatz ist nach § 18 Abs. 2 HGB. unstatthaft.“

Mitteilungen der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer für Ostpommern, Stolp, Bismarckplatz 19

Kurzlebige Wirtschaftsgüter und ordnungsmäßige Buchführung

Die Bewertungsfreiheit der kurzlebigen Wirtschaftsgüter kann bekanntlich nur dann beansprucht werden, wenn ordnungsmäßige Bücher geführt werden. Zu der Frage, wann eine ordnungsmäßige Buchführung nicht mehr vorliegt und somit der Anspruch auf die Bewertungsfreiheit der kurzlebigen Wirtschaftsgüter nicht mehr besteht, geben die Ergänzungsrichtlinien zur Einkommensteuerveranlagung 1935 folgende Erläuterung:

„Es sind Zweifel entstanden, ob die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung genügt, um diese Voraussetzung zu erfüllen, oder ob jeder Verstoß gegen die sachliche (materielle) Richtigkeit der Buchführung die Bewertungsfreiheit beseitigt. Für das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter als solches ist formelle und sachliche Ordnungsmäßigkeit zu fordern. Für die anderen Teile der Buchführung genügt das Vorhandensein einer formell ordnungsmäßigen Buchführung, wenn nicht etwa die ganze Buchführung wegen schwerwiegender sachlicher Mängel verworfen wird.“

In den Ergänzungsrichtlinien für 1934 heißt es, daß das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter „einen Bestandteil der kaufmännischen Buchführung“ bilden muß. Diese Bestimmung hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob das Konto „Kurzlebige Wirtschaftsgüter“ nur dann anzuerkennen ist, wenn auch entsprechende Eintragungen im Grundbuch (Journal) erfolgt sind. Auf eine entsprechende Anfrage der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen durch den nachstehend wiedergegebenen Erlass vom 16. Juni 1936 — S 1450 B — 121 III — geäußert:

„Das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter hat aus dem Grund einen Bestandteil der kaufmännischen Buchführung

zu bilden, daß der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auch bei der Abschreibung der kurzlebigen Wirtschaftsgüter beachtet werden kann. Die Nachprüfung, welche Gegenstände als kurzlebig behandelt werden sollen, darf keinen Schwierigkeiten begegnen. Auf keinen Fall darf die Buchhaltung in der Nachweisung der kurzlebigen Wirtschaftsgüter eine Lücke enthalten, die der Prüfer erst durch eine besondere Ermittlungsarbeit ausfüllen müßte.“

Bei der großen Zahl der Buchführungssysteme ist die Art und Weise der Eingliederung des Kontos in die kaufmännische Buchführung im einzelnen verschieden; daher kann eine ins einzelne gehende Regelung nicht getroffen werden. Vor allem habe ich davon abgesehen, den Einzelnachweis der auf das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter zu buchenden Posten an eine bestimmte Form zu binden. Es genügt, wenn dieser Nachweis durch die sonst üblichen Mittel der betreffenden Buchhaltung geführt wird. Die Grundbuchungen können naturgemäß in einem Buchführungssystem, in welchem sie zur Übertragung von einem Konto auf das andere üblich sind, nicht entbehrt werden. Das gilt auch für die Übertragung der Altanlagen.

Bei der einsachen Buchführung wird als Bilanzunterlage eine entsprechende Zusammenstellung der kurzlebigen Wirtschaftsgüter (Teil der Gesamtinventur) zu verlangen sein.“

Einsicht in das Wareneingangsbuch nur zu steuerlichen Zwecken

Es ist mitunter vorgekommen, daß in das Wareneingangsbuch von anderer Seite als von den Steuerbehörden für nicht steuerliche Zwecke Einsicht genommen ist. Aus den Ausführungen des Staatssekretärs Reinhardt geht jedoch einwandfrei hervor, daß das Wareneingangsbuch aus-

schließlich für steuerliche Zwecke geschaffen worden ist. In seinem Buch: Betriebsprüfung und Wareneingangsbuch, 2. Auflage 1936, wird in Abschnitt I Nr. 4, S. 77 folgendes ausgeführt: „Das Wareneingangsbuch dient steuerlichen Zwecken. Das ergibt sich schon daraus, daß die Dresdner Verordnung auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung erlassen worden ist. Außerdem ist im § 1 Abs. 1 der Dresdner Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Wareneingangsbuch für steuerliche Zwecke zu führen ist. Sollte das Wareneingangsbuch für andere, insbesondere nicht steuerliche Zwecke verwendet werden, so würde dazu eine besondere Anordnung erforderlich sein. Eine derartige Verordnung ist bisher nicht ergangen.“

Es ist somit nicht zulässig, daß andere als Steuerbehörden die Vorlage des Wareneingangsbuchs verlangen, um darin Einsicht zu nehmen.

Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung).

Unter dem 20. 6. 1936 hat der Reichsfinanzminister die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

(1) Großhändler (Absatz 2) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang (Absätze 3 und 4) zu verbuchen.

(2) Großhändler im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern.

(3) Waren, die ein Großhändler an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, müssen als Warenausgänge verbucht werden, wenn die Lieferung erfolgt:

1. auf Rechnung (auf Ziel, auf Kredit, auf Abrechnung, auf Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder

2. gegen Zahlung (gegen bar, gegen Kasse), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) Der Großhändler gewährt dem Erwerber einen Preisnachlaß (Zwischenrabatt, Rabatt für Weiterverarbeiter) oder einen Preis, der niedriger ist als der Preis für Verbraucher;

b) der Großhändler überbringt oder übersendet die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb (Geschäftsräum, Lagerraum, Werkstatt oder sonstige Betriebsstätte). Der Ueberbringung oder Uebersendung in den Betrieb des Erwerbers steht es gleich, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinausendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte von dem Großhändler erwirbt.

(4) Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei ob

1. die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden;

2. der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;

3. der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Bei der Verbuchung des Warenausgangs sind für jeden Posten der im Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben zu machen:

1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
2. Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (z. B.: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
4. Preis des Warenpostens.

(6) Der Großhändler hat über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg (z. B. eine Rechnung, eine Quittung, einen Kassenzettel oder einen Lieferschein) zu erteilen. Der Beleg muß die im Absatz 5 bezeichneten Angaben und den Namen (die Firma) und die Anschrift des Großhändlers enthalten.

(7) Die Verbuchung des Warenausgangs und die Erteilung des Belegs haben spätestens bei Lieferung der Ware zu erfolgen.

(8) Die Buchungen über den Warenausgang sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(9) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterung bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 413 der Reichsabgabenordnung strafbar, wenn nicht nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 396 oder nach § 402 der Reichsabgabenordnung) eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwider gehandelt worden ist, Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Die neue Warenausgangsverordnung stellt eine sehr wirksame Ergänzung der Verordnung über das Wareneingangsbuch (Dresdener Verordnung vom 20. 6. 1935) dar; denn es ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen, an Hand der Belege des Großhandels die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wareneingangsbücher des Einzelhandels jederzeit nachzuprüfen.

Die Verordnung ist enger begrenzt als die über das Wareneingangsbuch. Sie erfaßt nur den Großhandel, nicht den Warenhandel schlechthin, denn es ist entgegen den ursprünglichen Absichten anerkannt worden, daß eine Verbuchung der Warenausgänge des Einzelhandels im Laden- oder Marktgeschäft den Beteiligten nicht zugemessen werden kann. Vor allem verpflichtet die neue Verordnung nicht zur Anlegung und Fortführung eines besonderen Buches, sondern nur zur Vornahme von Buchungen, die in den meisten Fällen bereits ohnedies üblich sind. Staatssekretär Reinhardt äußert sich hierzu in der Deutschen Steuerzeitung Nr. 26 vom 27. 6. 1936 S. 787/788 wie folgt: „Verlangt wird nur Verbuchung des Warenausgangs. Es ist selbstverständlich erwünscht, daß der Warenausgang in Buchform verbucht wird. Aber ein Zwang, die Buchform zu wählen, besteht nicht. Auch die Karteiform ist nicht, wie beim Wareneingangsbuch, der einzige mögliche Ersatz der Buchform. Für den Warenausgang genügt vielmehr jede Art von Verbuchung. Den Vorschriften der Warenausgangsverordnung ist bereits genügt, wenn Belege, die der Vorschrift des § 1 Absatzes 6 der Warenausgangsverordnung entsprechen, erteilt und die Vorschriften oder Durchschrif-

ten der Belege von dem Großhändler zurückbehalten und geordnet aufbewahrt werden.“

Die neue ausgesprochene Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen stellt im Regelfalle für die betroffenen Betriebe ebenfalls keine zusätzliche Belastung dar. Unter die Verordnung fallen alle Großhändler, sofern sie an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung Waren liefern, falls die Lieferung auf Rechnung, durch Tausch oder unentgeltlich erfolgt. Auch Barverkäufe eines Großhändlers an einen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung müssen verbucht werden, wenn sie zu einem (gegenüber dem Verbraucherpreis verminderten) Großhandelspreis erfolgen oder wenn die Besitzübertragung außerhalb der Betriebsstätte des Großhändlers (an der Betriebsstätte des Erwerbers oder an einem dritten Ort) erfolgt.

Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung gilt jeder gewerbliche Unternehmer, der an einen anderen gewerblichen Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiter-

veräußerung liefert, sofern im Einzelfall diese Voraussetzungen gegeben sind. Es fallen also auch Lieferungen der Industrie sowie des Einzelhandels unter die Verordnung, falls ein Einzelhändler, z. B. ein Warenhaus, einem anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung Waren zum Großhandelspreis verkauft oder die zum regulären Preis verkauft Ware dem Abnehmer sendet. Nicht unter die Verordnung fallen also nur diejenigen Verkäufe eines Großhändlers an einen gewerblichen Unternehmer, die in bar ohne Preisnachlaß getätigt werden und bei denen die Übergabe der Ware in der Betriebsstätte des Großhändlers erfolgt.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Sofern die Durchprüfung der Bestimmungen zu der Feststellung führen sollte, daß noch Ergänzungen oder Ausklärungen notwendig sind, wird um Mitteilung an die Kammer gebeten. Die Erfahrung mit der Auslegung der Verordnung über das Wareneingangsbuch hat gelehrt, daß durch rechtzeitigen Hinweis auf ungeklärte Einzelfragen die Durchführung der Verordnung wesentlich erleichtert werden kann.

Realsteuerzuschläge

Stadt	Grundvermögensteuer				Gewerbesteuer			
	bebauter		unbebauter		Ertrag		Kapital	
	1935 %	1936 %	1935 %	1936 %	1935 %	1936 %	1935 %	1936 %
Bad-Poszin	450	450	316	335	486	499	1296	1330
Belgard a/Perf.	580	580	* 409,6	* 409,6	* 540	* 540	* 1656	* 1656
Schivelbein	470	470	331	351	459	472	1044	1073
Bütow	370	370	* 193,8	* 226,1	* 425	* 443,75	* 1020	* 1065
Dramburg	500	500	352	352	468	468	1296	1296
Falkenburg	490	490	344,8	366,35	504	518	1584	1628
Kallies	390	390	312	312	490	490	610	610
Köslin	500	500	352	352	486	486	† 1557	† 1557
Bublitz	555	555	391,6	391,6	418,5	418,5	1080	1080
Kolberg	400	400	260	260	540	540	800	800
Körlin	425	425	370	370	□ 540	□ 540	□ 800	□ 800
Lauenburg	500	500	264	264	561	561	1258	1258
Leba	450	450	450	450	450	450	450	450
Bärwalde	290	290	208	208	400	400	400	400
Neustettin	300	300	260	215,8	360	500	360	500
Ratzeburg	300	300	300	300	350	350	350	350
Tempelburg	400	400	* 290,5	350	* 494,1	540	* 549	600
Rummelsburg	300	300	* 171,6	* 182	* 449	* 455	* 949	* 955
Pollnow	300	300	§ 348	215,8	§ 273	474,5	§ 577,5	§ 1170
Rügenwalde	400	400	350	297,5	540	499,5	1160	1070
Schlawe	305	305	219	224	494	499	952	958
Zanow	200	200	128	128	350	350	700	700
Stolp	290	290	260	260	500	500	1000	1000
Stolpmünde	450	450	* 260,7	* 260,7	* 471,15	* 471,15	* † 471,15	* † 471,15

* nach der Osthilfe-Senkung.

† statt Kapital Lohnsumme.

§ noch nicht genehmigt.

□ für Gast- und Schankberechtigte ein Mehrzuschlag von 20 %.

Geld- und Kredit

Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 20. Februar 1936 an die Landesregierungen angeordnet:

„Von der Wirtschaft sind Klagen darüber geführt wor-

den, daß sowohl behördliche als auch private Auftraggeber in der Bezahlung ihrer Rechnungen sehr läufig sind, wodurch erhebliche Störungen im Wirtschaftsleben eintreten. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es für ein geregeltes Wirtschaftsleben unerlässlich ist, die vereinbarten oder üblichen Zahlungsfristen einzuhalten.“ Wenn auch die Prüfung der Rechnungen und die Klärung der dabei auftretenden Meinungsverschiedenheiten oft längere Zeit in

Anspruch nehmen werden, so wird es doch möglich sein, auf den unbestrittenen Teil der Forderungen des Auftragnehmers eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, so daß dadurch auch er instand gezeigt wird, seinen Verpflichtungen gegenüber Gläubigern nachzukommen. Auf die Bestimmungen in § 16 der Allgem. Vertragsbedingungen für die

Ausführung von Bauleistungen und § 17 der Allgem. Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) weise ich hin.

Ich wäre dankbar, wenn Sie Ihre nachgeordneten Stellen in dem vorerwähnten Sinne anweisen würden.“

Öffentliche Sparkassen im Regierungsbezirk Köslin. 1)

	1913	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	
Zahl der Sparkassen überhaupt	34	34	34	34	34	34	34	32	29	30	29	
davon mit Giro- und Kontokorrentverkehr	—	31	32	32	32	—	—	—	—	29	29	
Zahl der Sparstellen überhaupt	64	70	72	71	78	87	88	86	84	81	—	
davon je 1 auf qkm	219,34	201,5	195,9	198,7	180,9	162,2	160,3	164,1	168,0	174,2	—	
Zahl der Sparbücher überhaupt	249412	55320	78728	106549	128829	145225	151141	398026	392354	385697	382023	
auf je 100 Einwohner	39,69	8,1	11,6	15,2	18,2	20,3	21,0	58,1	57,2	56,3	55,7	
davon Sparbücher d. Neugeschäfts	—	—	—	—	—	—	—	—	—	181242	201790	
auf je 100 Einwohner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,4	29,4	
Zahl d. Giro- u. Kontokorrentkonten	—	16842	19571	20942	23076	24858	26777	27935	29004	33498	36344	
Zuwachs der Spareinlagen im Be-richtsjahre durch Neueinlagen	mill. M.	72,36	34,86	45,81	56,53	59,52	60,96	58,02	47,85	48,15	51,67	55,84
durch Zuschreibung von Zinsen	7,93	1,24	1,80	3,12	4,62	5,40	5,68	3,80	3,43	4,50	1,00 ³⁾	—
durch Aufwertung	—	—	—	—	—	—	—	27,21	—	—	—	—
Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre	72,74	22,73	31,25	37,76	44,64	50,87	66,37	52,20	45,79	46,91	48,14	—
Mithin Zuwachs überhaupt	7,55	13,37	16,36	21,89	19,50	15,52	—2,67	26,66	5,79	9,26	8,70 ³⁾	—
Einlagenbestand am Jahresabschluß überhaupt	251,59	27,14	43,50	65,39	84,88	100,65	97,99	124,65	130,44	139,70	148,40 ³⁾	—
auf ein Sparbuch	1008,74	490,6	552,5	613,7	658,9	693,1	648,3	313,2	332,4	362,2	388,4	—
auf den Kopf der Bevölkerung	400,33	39,9	63,9	93,2	119,9	141,0	136,2	181,8	190,3	203,8	216,4	—
Betrag der Depositen:	—	1,46	2,82	3,04	3,10	—	—	—	—	—	—	—
Betrag der Guthaben der Kunden (Kreditoren) auf Giro- und Kontokorrentkonten am Jahresabschluß	—	11,39	10,84	11,16	11,64	—	—	—	—	—	—	—
Betrag der von den Sparkassen aufgenommenen Anleihen am Jahresabschluß ⁴⁾	—	4,31	3,82	2,30	2,97	2,73	5,27	6,27	2,96	2,13	—	—
Summe der Schulden (Passiva) der Sparkassen am Jahresabschluß ²⁾	—	48,84	75,06	105,02	128,32	139,72	153,56	154,66	159,19	180,33	—	—

1) 1926 bis 1931 ohne Aufwertung, ab 1932 einschl. Aufwertung. — 1934 einschl. Stadtbank Köslin, die 1935 von der Stadtsparkasse Köslin übernommen wurde.

2) 1925 bis 1933 ohne Aufwertungsberechnung.

3) Ohne die im Jahre 1935 aufgelaufenen, aber erst Anfang 1936 gutgeschriebenen Zinsen.

4) Seit 1931 einschl. Akzesse.

Zum Vergleich geben wir nachstehend den Einlagenbestand auf den Kopf der Bevölkerung für einige benachbarte Regierungsbezirke und für Preußen.

Regierungsbezirk	auf den Kopf der Bevölkerung									1935 in % des Bestandes von 1913
	1913 M	1928 M	1929 M	1930 M	1931 M	1932 M	1933 M	1934 M	1935 M	
Köslin	400,3	93,2	119,9	141,0	136,2	143,9	190,3	203,8	216,4	54,05
Königsberg	140,8	61,0	75,3	90,0	78,1	78,4	96,2	112,8	120,7	85,72
Gumbinnen	89,5	50,2	64,6	75,7	68,6	74,4	87,8	97,9	105,4	117,76
Allenstein	95,08	40,1	49,5	57,6	50,8	54,2	64,5	83,0	90,6	95,28
Westpreußen	—	90,4	118,1	139,8	123,4	118,5	138,7	146,7	155,3	—
Stettin	379,09	139,6	176,6	202,7	185,5	—	—	—	—	—
Straßburg	265,70	191,1	130,3	157,7	146,3	178,3	210,7	223,1	232,2	—
Schnedemühl	—	69,9	87,1	96,5	88,8	98,7	127,7	145,1	156,9	—
Preußen	311,3	116,4	146,9	168,1	156,9	157,2	185,3	196,1	206,1	66,20

Der Einlagenbestand war im Kammerbezirk also 1913 und seit 1933 höher als die preußische Durchschnittszahl.

Verkehr

Personen- und Güterverkehr im Bezirk der Reichsbahndirektion Stettin im Monat Juni 1936

Der Personenverkehr ist im Juni gegenüber dem Vormonat um 25% und gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahrs um 9% gestiegen. Die Anzahl der Reisen zu Pfingsten übertraf den vorjährigen Festverkehr um etwa 15%, obgleich der Ausflugsverkehr durch das kühle und regnerische Wetter ungünstig beeinflußt wurde. Der Verkehr nach den Ostseebädern setzte Mitte des Monats sehr lebhaft ein. Auch der Geschäftsreiseverkehr hat bedeutend zugenommen. An der Verkehrssteigerung hatten außerdem wieder die Veranstaltungen politischer, sportlicher und gesellschaftlicher Art, sowie die Kindertransporte der NSD. großen Anteil. Insgesamt wurden 455 Sonderzüge, davon 42 für die NSDAP. und 78 für KdF. gefahren.

Der Güterverkehr ist im Juni ebenfalls weiter gestiegen. Die Zunahme im Ladungsverkehr beträgt im Vergleich zum Vormonat im Empfang rd. 6% und im Ver- sand rd. 7%, gegenüber Juni 1935 sogar 13% und 14%. An der Zunahme sind hauptsächlich Transporte von Eisen- erz, Steinen, landwirtschaftlichen Geräten, Baustoffen, Nutz- und Bauholz und Brikettsendungen beteiligt. Auch Schau- stellergut ist infolge der zahlreichen Schützenfeste häufig ver- frachtet worden. Der starke Umschlag von Brennstoffen und Steinen im Stettiner Hafen nach Ostpreußen hielte an.

Konjunktur, Reichsbahnleistungen und Reichsbahnselfkosten

Im Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin hielt am Freitag nachmittag Reichsbahndirektor Dr.-Ing. A. Baumann einen Vortrag über Konjunktur, Reichsbahnleistungen und Reichsbahnselfkosten, in dem er u. a. folgendes ausführte:

Die schwankende Wirtschaftslage der Nachkriegszeit hat auf die Verkehrsunternehmungen namentlich in den Jahren des Niedergangs aufs stärkste eingewirkt; die älteren Verkehrsmitte Wasserstraßen und Eisenbahn fühlten sich zudem schwer bedrängt von den neu aufstrebenden Kraftwagen und Flugzeugen. Kritische Stellung zu dieser Entwicklung und zu der Verkehrsbedienung der Zukunft wird ermöglicht durch eine Gegenüberstellung von für den deutschen Verkehr kennzeichnenden Wirtschaftswerten, wie Lohn- und Gehalts- einkommen, deutsches Volkseinkommen, Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder Produktionsziffern des Bergbaus oder der industriellen Fertigung, mit den Beförderungs- leistungen der verschiedenen Verkehrszweige während der letzten 10 Jahre 1926 bis 1935. Eine solche Betrachtung zeigt, daß die Eisenbahnleistungen — aufs empfindlichste reagierend — der Wirtschaftswelle, deren Berg in 1929 und deren Tal in 1932 liegt, am vollkommensten folgen; ihre Schwankungen haben nahezu das gleiche Verhältnis und Ausmaß wie diejenigen der Beschäftigtenzahl oder des Volkseinkommens, also der charakteristischen Werte für Produktion und Kaufkraft. Das Schwankungsmaß kann etwa durch die Werte 1926 = 89, 1929 = 100, 1932 = 60 und 1935 = 82 gekennzeichnet werden. Auffallenderweise macht sich die außerordentliche Leistungssteigerung der seit 1926 auf das 3- bis 4fache angewachsenen Kraftwagen- und der etwa auf das 5fache gestiegenen Flugzeugbenutzung in der grundföhlichen Entwicklung der Eisenbahnleistungen noch nicht besonders bemerkbar; dies liegt wohl einerseits begründet in dem vielfach überragenden Anteil der Eisenbahnen am deutschen Gesamtverkehr, andererseits vielleicht in der Neuverkehr schaffenden Eigenschaft der neuen Ver-

kehrsmittel, die teilweise unmittelbar oder mittelbar auch den Eisenbahnen zugute kommen dürfte.

Eine Leistungsminderung von etwa 40%, wie sie die Reichsbahn infolge der konjunkturellen Einstüsse von 1929 bis 1932 aufzuweisen hatte und die mit wiedererstarkender Wirtschaft erst allmählich wettgemacht wird, muß selbstverständlich empfindlich auf die Selbstkosten des Unternehmens zurückwirken. Der auf hohe Leistungen zugeschnittene Apparat mit seinem rd. $\frac{1}{4}$ Millionen betragenden Personalstand kann nicht im Gleichmaß des Leistungsrückgangs eingeschränkt werden; das Ergebnis ist daher eine betriebskostenmäßige Ueberteuerung der Leistungseinheit gerade in den Zeitsäufen, in denen die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage eine Verminderung der Beförderungskosten erfordern würde. Es ist der Reichsbahn, größtenteils durch organisatorische und zum Teil sehr harte betriebswirtschaftliche Maßnahmen, gelungen, den gesamten Betriebsaufwand von 1929 bis 1932 um 31%, also auf 69% von 1929 zu senken und damit die Verteuerung je Einheit der auf rund 60% gesunkenen Beförderungsleistung auf das 1,15fache zu beschränken. Da freilich zur damals vergeblich versuchten Belebung der Wirtschaft erhebliche Tarifsenkungen eingeführt werden mußten, sanken die Einnahmen insgesamt auf 52%, je Leistungseinheit auf 82% des Standes von 1929. Die entstandene Diskrepanz zwischen 1,15fachem Aufwand und 0,82fachem Entgelt führte zu den noch erinnerlichen Fehlbeträgen des Reichsbahnunternehmens; erst die Wirtschaftsbelebung im Dritten Reich hat auch hier die Wendung zum Besseren gebracht.

Es kommt der Reichsbahn nur darauf an, die seit 1933 steigenden Leistungen unter möglichst geringer Vermehrung des Gesamtaufwandes durchzuführen, um die Ueberteuerung der Leistungseinheit wettzumachen und um Tariferhöhungen zum Ausgleich der Verlustspanne, die die Folge der übertriebenen Tarifsenkungen der Jahre 1930 bis 1932 waren, möglichst zu vermeiden. Besonders wichtig ist die Niedrighaltung der Selbstkosten im Personenverkehr, der seinen vollen Kostenanteil selbst nicht aufzubringen vermag; unter den dazu herangezogenen Mitteln ist der Triebwageneinsatz und die Geschwindigkeitserhöhung der Reisezüge besonders hervorzuheben. Die wirtschaftlichen Vorteile des Triebwagens liegen in seinem gegenüber dem Lokomotivzug wesentlich geringeren Gewicht, womit das je Sitzplatz oder je Reisenden mitzubefördernde Totgewicht bis zu 50% vermindert wird, ferner in dem dadurch verminderteren Treibstoffverbrauch, in seiner steten Einsatzbereitschaft (kein Anheizen und Ausschicken) und in seiner Bedienung durch nur einen Führer; heute werden schon rd. $\frac{1}{10}$ aller Reichsbahnreisezugleistungen (Zugkilometer) vom Triebwagen vollbracht. Die Beschleunigung der Reisezüge verbessert die Ausnutzung von Lokomotiven und Wagen und ebenso die Nutzleistung des Lokomotivpersonals und der Zugbegleiter; die dadurch erzielten Erfolge übertreffen den durch die Beschleunigung erhöhten Aufwand für die Lokomotivkohle und sonstige Treibstoffe sowie für die etwas vermehrte Unterhaltung der Lokomotiven und des Oberbaus. Es wären 1935 über 20 Mill. RM mehr nötig gewesen, wenn die Reisezüge noch mit der Geschwindigkeit von 1932 gefahren wären. Ähnliches gilt für die Güterzüge.

Insgesamt ist im Güterverkehr seit dem Jahre 1934, im Personenverkehr erst 1935, der Aufwand der Reichsbahn je beförderte Leistungseinheit (Tonnenkilometer und Personenkilometer) erstmals unter den entsprechenden Kostensatz von 1929 gesunken; es bleibt aber noch viel zu tun, um die Ausgaben den auf unter 80% von 1929 gesunkenen Einnahmen je Leistungseinheit anzupassen und damit die Reichsbahn wieder zu einem durchaus gesunden Diener des deutschen Volkes und seiner Wirtschaft zu machen.

Verschiedenes

Gemeinschaftsbuch des Betriebes

Vom Organisationsamt der Deutschen Arbeitsfront ist ein Buch herausgegeben worden, das als Gemeinschaftsbuch des Betriebes dienen soll. In diesem Gemeinschaftsbuch sollen nach den Plänen des Organisationsamtes der DAF alle wichtigen Ereignisse im Betriebe, alle Sitzungen des Vertrauensrates von grundsätzlicher Bedeutung verzeichnet werden, um auf diese Weise durch eine laufende Aufzeichnung der Geschichte des Betriebes dazu beizutragen, den Gemeinschaftsgedanken zu fördern und ein enges Band zwischen Betriebsführer und Gesellschaft zu schlingen.

Das Buch enthält 50 Seiten Text in zweifarbigiger Ausführung, und zwar das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, den Erlass des Führers über die Deutsche Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 sowie einen kurzen Abriss über den Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, den Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und die Gemeinschaftseinrichtungen zwischen Arbeit und Wirtschaft; der gedruckte Teil des Buches enthält u. a. ferner Marksteine der deutschen Geschichte bis in die letzten Tage, Sammlung von Sinsprüchen über Volk und Arbeit, eine Geschichte der Arbeit unter Berücksichtigung der Erfindungen und der sozialpolitischen Fortschritte bis in die letzte Zeit.

Die Ausstattung des Buches ist geschmackvoll. Druck und künstlerische Ausführung ist von den Graphischen Kunstanstalten Bruckmann A.-G., München, vorgenommen worden. Das Buch hat ein Größenformat von $41,5 \times 30$ cm und wird in einem starken Leineneinband nach Wahl in Pompejanisch-Rot oder -Grau geliefert. Die Umröhrung der Seiten ist mehrfarbig. Es sind ferner in ihm zwei Kupferstichporträts von Prof. Graf und Krenzer enthalten. Zur Eintragung der Niederschriften usw. stehen 150 leere Seiten aus schreibfähigem deutsch-japanischem Papier zur Verfügung.

Der Preis dieses Gemeinschaftsbuches beträgt 25 RM. Die Auslieferung des Buches erfolgt durch den Brunnen-Verlag Willi Bischoff, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 23 und durch Vermittlung der örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront.

Die Anschaffung dieses Buches kann den Betrieben im Hinblick auf den mit der Einführung verfolgten guten Zweck nur dringend empfohlen werden.

Die Bedeutung der Schriftform für Vertragsabänderungen

Häufig findet sich in Verträgen die Vereinbarung, daß Ergänzungen oder Abänderungen der Vertragsbestimmungen nur bei schriftlicher Festlegung und beiderseitiger Unterzeichnung gültig sein sollen. Trotzdem wird häufig in derartigen Fällen diese Vorschrift nicht eingehalten; es werden vielmehr ohne besondere schriftliche Festlegung im beiderseitigen Einvernehmen Abmachungen getroffen, die die bisherigen Vertragsbestimmungen ändern. Die Frage, ob derartige mündliche Vereinbarungen rechtsgültig sind, obwohl der Vertrag verlangt, daß sie schriftlich festgelegt werden, hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 25. Januar 1936 bejaht. Auch wenn im Vertrage bestimmt sei, daß nur schriftliche Abmachungen über die Änderung einzelner Vorschriften Gültigkeit haben sollten, so sei eine Abweichung von einer derartigen Bestimmung zulässig, wenn die beiden Vertragspartner durch eine neue,

ohne Wahrung der Schriftform getroffene Vereinbarung ihren Willen zum Ausdruck bringen, diese formlos gelten lassen. Allerdings hat eine Vertragsbestimmung, wonach nur schriftliche Abmachungen Gültigkeit haben sollen, die Wirkung, daß derjenige, der nachträglich mündliche Vereinbarungen unter Beiseiteschiebung der vorgesehenen Schriftform behauptet, hierfür den Beweis erbringen muß. Nach dem Urteil des Reichsgerichts hat also die Bestimmung, wonach nur schriftliche Vertragsänderungen gültig sein sollen, im wesentlichen für die Beweislast Bedeutung, während sie nicht ausschließt, daß die beiden Vertragspartner nachträglich unter bewußter Beiseiteschiebung der Schriftform Abänderungen des ursprünglichen Vertrages vereinbaren.

Was ist ein Gütezeichen?

Gütebedingungen sichern Werkstoff- und Warengüte

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt mit: Nur einwandfreie Werkstoffe und Güter sind wirtschaftlich! Übertriebene Ansprüche an Werkstoffe und Waren führen, volkswirtschaftlich gesehen, zur Verschwendungen. Vergeudung bedeutet es aber auch, wenn unsere Arbeit und unsere Energien in Werkstoffe und Waren hineingesteckt werden, die den üblichen Anforderungen der Verarbeitung und des Verbrauchs nicht standhalten. Auf dieser einfachen, klaren Erkenntnis fußt die Gütebewegung. Sie geht in der Weise voran, daß in Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Kreise einheitliche, der Gesellschaft zugängliche, nachprüfbare, den Bedürfnissen der Verarbeiter und Verbraucher und der Leistungsfähigkeit der Hersteller entsprechende Gütebedingungen (z. B. Lieferbedingungen, Mindestgütebedingungen, Bezeichnungsvorschriften, einfache Prüfverfahren) vereinbart werden. In dieser Richtung arbeitet mit Unterstützung der Wirtschaft, des Reichswirtschaftsministeriums und des Werberates der deutschen Wirtschaft der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim RKW.

Daß eine Ware solchen gemeinschaftlichen Gütebedingungen entspricht, wird in zunehmendem Maße durch Gütezeichen nach außen hin gekennzeichnet. Gütezeichen sind also Gemeinschaftszeichen. Wie der Werberat kürzlich feststellte, wird tatsächlich "in weiten Kreisen der Wirtschaft und der Verbraucherschaft das Wort „Gütezeichen“ als Inbegriff gewissenhaft aufgestellter Gütebedingungen aufgefaßt". Es würde der Gütebewegung Abbruch tun, wenn einzelne Firmen sich Warenzeichen eintragen lassen oder Warenzeichen benutzen, die sie selbst als Gütezeichen bezeichnen, ohne daß in Gemeinschaftsarbeit vereinbarte Gütebedingungen vorliegen. Der Werberat wird daher dahingehend Einfluß nehmen, daß die Verwendung des Wortes "Gütezeichen" künftig nur solchen Zeichen vorbehalten bleibt, bei denen die Auffstellung, Durchführung und Überwachung bestimmter Gütebedingungen durch eine unparteiische Stelle gewährleistet ist. Das Reichspatentamt hatte bereits nach Bekanntwerden der Richtlinien des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 in Warenzeichen enthaltene amtlich nicht nachprüfbare Angaben, die auf die Güte der Ware hinweisen, beanstandet und ihre Streichung verlangt. Nunmehr wird das Reichspatentamt mit Rücksicht darauf, daß in weiten Verkehrskreisen unter einem "Gütezeichen" ein Gemeinschaftszeichen mit bestimmten unter unparteiischer Kontrolle stehenden Gütebedingungen verstanden wird, "Gütezeichen", die diesen Erwartungen weiter Verkehrskreise nicht entsprechen, nicht mehr eintragen.

Keine Chiffreanzeigen von Gewerbetreibenden

In Heft 3 der „Ostpommerschen Wirtschaft“ (Mai 1936) ist zu der Frage der Zulässigkeit von Chiffreanzeigen eine Entscheidung des Werberats der deutschen Wirtschaft veröffentlicht worden, nach der Waren und Leistungen nicht lediglich unter einer Kennziffer (Chiffre), einer Fernsprechnummer oder einer sonstigen Deckbezeichnung des Werbenden gewerbsmäßig öffentlich angezeigt oder gesucht werden dürfen.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Entscheidung sich nur auf Anzeigen bezieht, die sich an den letzten Verbraucher wenden, nicht aber auf solche, die sich an Hersteller oder Händler richten.

Die Gründe, die die Kennzifferanzeigen für das Angebot, das sich an den letzten Verbraucher richtet, als unzulässig erscheinen lassen, gelten nicht für die vorgelagerten Wirtschaftsstufen. Der Gesichtspunkt der Irreführung kann außer Betracht bleiben. Ein Gewerbetreibender vermag auf Grund seiner eigenen Sachkenntnis zu beurteilen, ob ein Angebot günstig ist oder nicht. Für ihn ist es nebensächlich, ob die Anzeige von einem Privatmann oder einem Kaufmann ausgeht. Im übrigen lassen Anzeigen, die sich an Hersteller oder Händler wenden, im allgemeinen auch aus ihrem Inhalt erkennen, daß sie von Gewerbetreibenden aufgegeben worden sind. Die Benutzung von Kennzifferanzeigen in den vorgelagerten Wirtschaftsstufen, die in vielen Fällen unvermeidlich ist und bisher nicht zu Mißständen geführt hat, steht auch nicht in Widerspruch zu den Anschauungen eines ehrbaren Kaufmannes.

Deckbezeichnungen sind nicht nur für das gewerbsmäßige Anbieten von Waren, sondern auch von Leistungen als unzulässig erklärt worden. Diese Anordnung ist dahin mißverstanden worden, daß auch das gelegentliche Ankündigen von Leistungen, wie z. B. Sprachunterricht, Zimmervermietung usw. nicht unter Kennziffer erfolgen dürfe, wenn der Anzeigende sich durch seine Tätigkeit eine ständige Einnahmequelle verschaffen wolle. Diese Auslegung ist nicht richtig. Die Entscheidung des Werberates bezieht sich lediglich auf Anzeigen, die von gewerblichen Unternehmungen oder zu einem Berufsstande gehörenden Personen ausgehen. Betroffen wird ferner von dem Verbot die Ankündigung von handwerklichen Leistungen, gleichgültig, ob der Ankündigende einen eingerichteten Gewerbebetrieb hat oder nicht, da derartige Ankündigungen häufig dazu dienen, Schwarzarbeit zu ermöglichen. Es sei darauf verwiesen, daß Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbezweige, wie z. B. das Hypotheken- und Darlehnsvermittlungsgewerbe unberührt bleiben.

Die Kennzifferentscheidung des Werberates schreibt nicht vor, daß stets der volle Name und die volle Anschrift des Werbungsbetreibenden in der Anzeige enthalten sind. Sie besagt lediglich, daß die Anzeige erstens die Gewerbsmäßigkeit des Angebotes und zweitens die Person des Anzeigenden erkennen lassen muß. Es kann Fälle geben, in denen ein Firmenschlagwort oder Etablissementsname genügt, um den Anzeigenden erkennbar zu machen. In manchen Fällen mag auch die genaue Namensangabe zusammen mit der Telefonnummer oder die Angabe von Straße und Hausnummer genügen. Es hängt aber stets von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab, ob die in der Anzeige enthaltenen Angaben ausreichen, um den Anzeigenden in der erforderlichen Weise kenntlich zu machen.

(Wirtschaftswerbung 1936 Heft 10/11).

Deutsche Ostmesse

Die Deutsche Ostmesse in Königsberg, die in diesem Jahre in der Zeit vom 23. bis 26. August stattfindet, hat seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus eine erfreuliche Entwicklung genommen. In dieser kurzen Zeit hat sich die Zahl der Besucher verdoppelt und das

Ausstellungsgelände mußte der ständig wachsenden Ausstellemenge entsprechend in jedem Jahre vergrößert werden.

Die Gründe für den Aufschwung sind verschiedener Natur: Einmal ist die Kaufkraft in Ostpreußen unverhältnismäßig schneller gestiegen als im übrigen Reich, wie das Umsatzsteueraufkommen beweist. Ostpreußen ist ein besonderer kaufkräftiger Markt geworden, dessen intensive Bearbeitung lohnt!

Zum anderen ist die Deutsche Ostmesse als einzige internationale Mustermesse im deutschen Osten der große deutsche Zentralmarkt für den Ostexport. Ihr wurde von den führenden Reichsstellen die Aufgabe zugewiesen, die maßgebenden Einkäuferkreise der Oststaaten für deutsche Erzeugnisse zu interessieren und den wechselseitigen Warenaustausch zu fördern.

Nähere Auskunft über die Messe erteilt die Deutsche Ostmesse Königsberg Pr., Ostmessehaus.

Internationale Ostmesse in Lemberg

In der Zeit vom 5.—15. September 1936 findet in Lemberg die 16. Internationale Ostmesse statt. Interessenten werden gebeten, der Kammer Mitteilung zu machen, die das Weitere veranlaßt.

Exportvalutaerklärungen

In Vordruck I B der Exportvalutaerklärung soll in Zukunft neben dem Namen des Ausführers (Forderungsberechtigten) auch der Absender angegeben werden, falls dieser mit dem Ausführer nicht übereinstimmt, damit die kontrollierende Reichsbankanstalt feststellen kann, wer mit dem Exportbetrag zu belasten ist und damit verhindert wird, daß infolge unrichtiger Anmeldung durch den nicht-forderungsberechtigten Versender Rückfragen seitens der Reichsbank nötig werden. Die Vordrucke werden neu herausgegeben werden.

Adressbuch Lettlands

Bei der Kammer liegt die neueste Ausgabe des Firmenverzeichnisses der Handels- und Industriekammer Lettlands aus, worauf Interessenten hingewiesen werden.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zwangsversteigerungen

Der letzten Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts ist zu entnehmen, daß die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke sich im Jahre 1935 auf insgesamt 2270 (i. V. 1518) Fälle mit 31 445 (28 462) ha beliefen. An landwirtschaftlichen Grundstücken von 2 ha und darüber sind 1009 (684) Betriebe mit 30 625 (27 857) ha zur Zwangsversteigerung gekommen. Legt man bei der Entwicklung der landwirtschaftlichen Zwangsversteigerungen seit dem Jahre 1931 das Jahr 1931 mit 100 zugrunde, so betrug — gemessen an 1931 — die Zahl der Zwangsversteigerungen bei den Betrieben von 2 ha und mehr

	1931	1932	1933	1934	1935
100	100	125,5	27,7	18,95	27,9
und der Fläche	100	86,70	15,4	15,9	17,5

Das ist für 1935 nach der Zahl etwa zwei Siebentel, nach der Fläche etwa ein Sechstel der Beträge vom Jahre 1931. Für das steile Fallen der Zwangsversteigerungen nach den Hochziffern in den Krisenjahren (1931 und 1932) zum Jahre 1933 sind Gründe entscheidend, die zunächst auf rechtlichem, nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liegen. Die Krisenjahre hatten zu massierten Niederbrüchen geführt. Ein unaufhaltsames weiteres Anwachsen der landwirtschaftlichen Zwangsversteigerungen stand für die nächsten Jahre bevor. Die Zahl der neu eingeleiteten Zwangsversteigerungen bei Grundstücken von 2 ha und mehr — ohne Bayern — betrug 1931: 12 257 Fälle mit 418 156 ha, 1932: 13 523 Fälle mit 339 667 ha. Sie ließ für die Folgezeit das Schlimmste erwarten.

Dieser Häufung der Niederbrüche infolge der Krisenjahre wurde zunächst generell durch die Notverordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933, später verlängert bis zum 31. Dezember 1933, Einhalt getan, um, wie es in der Notverordnung heißt, „die zur Gesundung der deutschen Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen auch den Inhabern und Gläubigern der durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gefährdeten Betriebe zugute kommen zu lassen“. Diese zeitlich auf das Jahr 1933 begrenzte Schutzzeit hat dann dazu gedient, die Schuldenregelung und das Reichserbhofgesetz zu erlassen. Nach der Schuldenregelungsgesetzgebung werden die noch entschuldigungsfähigen Betriebe entschuldigungsfähiger Besitzer im Wege einer geeigneten Schuldenregelung dem bisherigen Inhaber soweit als irgend möglich erhalten. Nach dem Reichserbhofgesetz sind die Höfe in Erbhofgröße, also regelmäßig zwischen 7,5—125 ha, soweit sie in bauernfähiger Hand sind, jeder Zwangsversteigerung entzogen. Die Betriebe, die sich im Schuldenregelungsverfahren als nicht entschuldigungsfähig erweisen, einschließlich derjenigen Betriebe in Erbhofgröße, die wegen mangelnder Bauernfähigkeit des Besitzers nicht Erbhöfe werden und sich gleichzeitig als nicht entschuldigungsfähig herausstellen, verlieren damit ihren bisherigen Vollstreckungsschutz. Das Fortschreiten dieser mit der Durchführung des Erbhofgesetzes und der Schuldenregelung verbundenen Ausmerzung der nicht entschuldigungsfähigen Betriebe sowie der nicht entschuldigungsfähigen Höfe in Erbhofgröße in der Hand nicht bauernfähiger Personen spiegelt sich darin wieder, daß die Zahl und die Fläche der zur Zwangsversteigerung gelangenden Betriebe von ihrem zeitweiligen Tiefstand in der Zeit des allgemeinen Vollstreckungsschutzes sich allmählich hebt. Diese Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Es handelt sich dabei um die Auswirkung der aus der Krisenzeit übernommenen Überschuldung, soweit diese Überschuldung die Grenzen überschreitet, jenseits deren eine Entschuldung auch unter Anwendung aller Hilfsmittel des Schuldenregelungsgesetzes (Zwangsvergleich usw.) nicht möglich ist, oder soweit die Persönlichkeit und die Wirtschaftsweise der Betriebsinhaber zur Ablehnung des Entschuldungsverfahrens führt.

Die Zahl der nicht entschuldigungsfähigen Betriebe wird zwar durch die Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft, insbesondere infolge der Marktordnung, sehr erheblich eingeengt, es verbleiben indes in jedem Fall eine Anzahl von Fällen schwerer Überschuldung oder Ungeeignetheit des Besitzers, die im Zuge der Schuldenregelung nicht mehr bereinigt werden können und zum zwangswise Besitzwechsel führen. Auch bei durchgeföhrter Zwangsversteigerung läßt es sich häufig ermöglichen, den zwangsversteigerten Besitz oder einen Teil von ihm (Resthof) für Familienangehörige des bisherigen Besitzers zu erhalten.

Industriefacharbeiter und handwerkliche Meisterprüfung

Die Leiter der Reichsgruppe Industrie und Handwerk, Staatssekretär i. e. R. Dr. Trenckenburg und Reichshandwerksmeister Schmidt behandelten in einer Aussprache die Heranbildung des Qualitätsarbeiternachwuchses. Die deutsche gewerbliche Wirtschaft braucht aus vielen Gründen eine große Zahl hochqualifizierter Arbeitskräfte. Aus diesem Grunde ist auch die Industrie dazu übergegangen, in ähnlicher Weise wie das Handwerk eine Regelung des Prüfungs- und Ausbildungswesens vorzunehmen. So sind bei den Industrie- und Handelskammern Facharbeiterprüfungen eingeführt, die hinsichtlich der gestellten fachlichen Anforderungen den handwerklichen Gesellenprüfungen zwar nicht als gleichwertig aber als gleichwertig anzusehen sind.

Der Reichshandwerksmeister betonte, daß der gutausgebildete Industrielehrling keine schlechteren Lebensausichten haben solle, als der Handwerkslehrling. Deshalb soll nur der Industriefacharbeiter, der nach einer ordnungsmäßigen

Lehre eine Facharbeiterprüfung abgelegt hat, bei der Zulassung zur handwerklichen Meisterprüfung den Handwerksgesellen gleichgestellt werden. Diese gleiche Lebensausicht verpflichtet aber den Industrie-Lehrling und den industriellen Lehrherrn dazu, für eine bestmögliche Ausbildung zu sorgen, die der traditionellen handwerklichen Lehre in ihren fachlichen Anforderungen nicht nachsteht.

Mit dieser Erklärung des Reichshandwerksmeisters wird das nationalsozialistische Leistungsprinzip die formalen Hemmnisse überwinden, die bisher einer gleichen Wertung der Industriefacharbeiterprüfung mit der handwerklichen Gesellenprüfung entgegenstanden.

Die Leiter der beiden Reichsgruppen waren darüber einig, daß die bereits in Vorbereitung befindliche, hierzu notwendige Gesetzesänderung mit größter Beschleunigung durchgeführt werden müsse. Dahingehende Anträge sollen sofort gestellt werden. Inzwischen bietet der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. Juni 1936 (V 10060/36) die Möglichkeit, daß industrielle Facharbeiterprüfungen schon jetzt als Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung anerkannt werden.

Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier

(Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten.)
Dom 21. April 1936.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen hat der Reichsbeauftragte für Papier mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Papiere und Kartons, die als Schreib-, Schreibmaschinen-, Schreibmaschinendurchschlag- und Abzugspapiere bzw. als Postkartenkarton für den Geschäfts- und Behördenschriftverkehr Verwendung finden, sowie Karteikartenkarton dürfen nur in den Normformaten der Reihe A oder in den dazu passenden Rohbogenformaten oder Rollenbreiten hergestellt werden.

Aktendeckelkarton darf nur im Format 324×458 mm oder einem Vielfachen davon hergestellt werden.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen Normformate der Reihe A sind:

A 0 = 841×1189 mm aus Rohbogen	860×1220 mm
A 1 = 594× 841	610× 860
A 2 = 420× 594	430× 610
A 3 = 297× 420	305× 430
A 4 = 210× 297	215× 305
A 5 = 148× 210	215× 305
A 6 = 105× 148	215× 305
A 7 = 74× 105	215× 305
A 8 = 52× 74	215× 305

§ 3.

Ausgenommen hiervon sind die Papiere für Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen oder mechanische Buchungsvorrichtungen, deren technische Einrichtung andere als Normformate der Reihe A erfordert, ferner bis auf weiteres die Papiere zur Herstellung von Geschäftsbüchern und bis auf weiteres die Herstellung von Karteikarten, die zur Ergänzung vorhandener Karteien in anderen Normformaten bestimmt sind.

§ 4.

Papiere und Kartons, die den im § 1 genannten Zwecken dienen, dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- Schreib- und Schreibmaschinenpapiere in den Gewichten 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 95, 100, 110, 120, 130 g/qm,

- b) Schreibmaschinen-Durchschlagpapiere in den Gewichten 25, 30, 35 g/qm,
- c) Abzugspapiere in den Gewichten 60, 70, 80, 90 g/qm,
- d) Postkartenkarton in den Gewichten 150, 170, 190, 200 g/qm,
- e) Karteikartenkarton in den Gewichten 200, 250, 280, 425 g/qm,
- f) Aktendeckelkarton in den Gewichten 250, 480 g/qm.

Schreibmaschinen-Durchschlagpapier darf bis auf weiteres auch im Gewicht von 39 g/qm hergestellt werden.

§ 5.

Briefumschlagpapiere dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) einseitig glatt Esparto holzhaltig und holzfrei: 50, 60, 70, 85, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- b) zweiseitig glatt Hanf: 60 und 70 g/qm,
- c) zweiseitig glatt holzhaltig Tauen: 70, 85, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- d) zweiseitig glatt holzfrei Tauen: 80, 100, 115, 130 und 150 g/qm,
- e) Hanf tiefrot: 60 g/qm.

§ 6.

Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung spätestens binnen 2 Jahren, vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab gerechnet, durchzuführen.

§ 7.

Zur Herstellung von Schulheften dürfen nur Papiere in den Gewichten von 70, 75, 80, 90 oder 95 g/qm verwendet werden.

Lagerbestände an Papier in anderen Gewichten können binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab gerechnet, aufgebraucht werden.

Für Notenhefte, Kunstschrifthefte, Hefte für technische Zwecke und ähnliche Hefte dürfen auch Papiere von einem höheren Gewicht als 95 g/qm entsprechend den im § 4 festgesetzten Gewichten verarbeitet werden.

§ 8.

Vom 1. Oktober 1936 ab dürfen alle für deutsche Unterrichtsanstalten bestimmten Hefte, Vordrucke, Zeichenblöcke, Zeichenblockhefte, Skizzenblöcke und Skizzenbücher nur in den Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

§ 9.

Vom 1. April 1937 ab dürfen die in § 8 genannten Papiererzeugnisse für den Schulgebrauch nur in den Normformaten der Reihe A in den Verkehr gebracht werden.

§ 10.

Neue Schulbücher (Neuerscheinungen) dürfen nach dem 1. April 1937 nur in den Normformaten der Reihe A oder der Reihe C hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Atlanten und Logarithmentafeln.

§ 11.

Abweichungen von den Formaten nach § 2 sind grund-

sätzlich nach unten zu legen. Sie dürfen bei jedem Schnitt 1,5 mm nicht überschreiten.

Abweichungen auf- oder abwärts von den Gewichten nach §§ 4 und 5 dürfen bei den Papiere nach § 4 a, b und c 2,5%, bei den Kartons nach § 4 d, e und f und bei den Briefumschlagpapieren nach § 5 4% nicht überschreiten.

§ 12.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere, Kartons und Papiererzeugnisse, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 14.

Die Anordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Verzeichnis der Ostpreußischen Firmen

Die Kammer hat ein Verzeichnis „Ostpreußische Firmen“ herausgegeben.

Dieses Verzeichnis enthält die in den Handelsregistern der 21 Amtsgerichte Ostpreußens, nämlich des Regierungsbezirks Köslin, eingetragenen Firmen, die wichtigeren Genossenschaften und die größeren Betriebsstätten im Bezirk von Firmen außerhalb des Kammerbezirks. Firmenwortlaut, Angaben über Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen und die Vertretungsbefugnisse entsprechen den amtlichen Eintragungen in den Handelsregistern. Die Geschäftszweige usw. sind durch Umfrage bei den Firmen festgestellt worden.

Das Buch bringt eine Darstellung des Industrie- und Handelskammerbezirks Ostpreußens im ganzen, und zwar in seiner Größe, Lage, Bevölkerungszahl und Grenzbedeutung, sowie einen Überblick über seine wirtschaftliche Entwicklung. Diese Darstellung wird durch eine Karte im einzelnen erläutert. Im Anschluß an eine Übersicht über die Organe der Kammer und eine Liste der von der Kammer öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen folgt der Hauptteil, das eigentliche Firmenverzeichnis.

Die Kammer hat sich zur Herausgabe dieses Verzeichnisses entschlossen, weil sich ein Bedürfnis gezeigt hat und sie außerdem der Auffassung ist, daß ein derartiges Verzeichnis ein Mittel ist, auf Ostpreußern und seine Wirtschaft immer wieder hinzuweisen.

Das Buch kann zum Preise von 2.— RM. von der Kammer bezogen werden.

Zeitschrift für Organisation

Der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP, Bernhard Köhler, hat in der letzten Zeit wiederholt und mit wachsendem Nachdruck die Notwendigkeit einer Betriebsrationalisierung im nationalsozialistischen Sinne betont. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin hat die Gesellschaft für Organisation ein Sonderheft der Zeitschrift für Organisation herausgebracht, an dessen Spitze Köhler selbst den Begriff der nationalsozialistischen Rationalisierung klarlegt. In den weiteren Auffächerungen des Heftes werden die Einzelsachen erörtert, deren Klärung für die praktische Arbeit in den Betrieben erste Voraussetzung ist.

Das Heft kann von der Gesellschaft für Organisation e.V., Berlin W 30, Moabitstraße 5, bezogen werden.

Schuldnerverzeichnisse

— Sonderbeilage der Ostpommerschen Wirtschaft —

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.
(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer zugehörigen Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszulegen.

Amtsgericht Bad Polzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Donicht, Paul, Bauunternehmer, Schmalzenthin (29. 5.)
Skeisgerski, Oskar, Bauunternehmer, Bad Polzin, Bärwalderstraße 3 (28. 5.)

Amtsgericht Bärwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Kreß, Karl, Gr. Krössin (20. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Belgard/Pers.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Grellmann, Oskar, Zigarrenhändler, Belgard, Rostinerstr. 14 (26. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Grüßmann, Max, Bauer, Dorwerk bei Belgard (10. 7.)
Krafft, Paul, Belgard, Wilhelmstr. 27 (6. 7.)
Neitzel, Karl, Maurermeister, Belgard, Hindenburgstr. 29 (26. 6.)

Prante, Erika, Fräulein, Belgard, Bahnhofstr. 3 II (3. 7.)

Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Dally, Robert, Bauer, Drensch-Abbau (5. 6.)

Reinke, Artur, Viehhändler, Bublitz, Neue Mühlenstr. 222 (5. 6.)

Strenge, Gustav, Bauer, Reckow-Abbau (10. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Klabunde, Luise, Bäuerin, Kl. Karzenburg (24. 6.)

Schmidt, Paul, Buchbindermeister, Bublitz (6. 5.)

Amtsgericht Bütow.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Bahr, Emil, Pantoffelmacher, Bütow (18. 6.)

Behnke, Kurt, Spediteur, Bütow (27. 5.)

Peitsch, Erwin, Kaufmann, Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, Bütow (28. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bütower Baugesellschaft m. b. H., Geschäftsführer Gustav

Emge, Bütow (15. 2.)

Bütower Baugesellschaft m. b. H., Geschäftsführer Emil

Bluhm, Bütow (15. 2.)

David, Emil, Maurer, Bütow (17. 2.)

Dombrowe, Karl, Bäcker, Gr. Tuchen (10. 3.)

Dommer, Erdmann, Kassenassistent, Bütow (8. 6.)

Felske, Edith, Erbhofbäuerin, Morgenstern (6. 4.)

Fett, Hedwig geb. Paßke, Ehefrau, Gr. Gustkow (8. 2.)

Fett, Willi, Siedler, Gr. Gustkow (8. 2.)

Kaufmann, Bruno, Zukowken (17. 2.)

Kirschnick, Paul, Autobes., Bütow (15. 1.)

Kruschak, F., Bütow (17. 2.)

Kulling, Otto, Arb., Klein-Tuchen (29. 6.)

Kunkel, Barkohen (17. 2.)

Mews, Heinr., Kolonialwarenhändler, Bütow (22. 6.)

Mischewski, Joseph, Tischlermeister, Bütow (30. 3.)

von Palubitski, Joseph, Besitzersohn, Reckow (20. 1.)

Saak, Paul, Schuhmacher, Bornetuchen (6. 4.)

Senkel, Karl, Sattler, Gr. Tuchen (20. 1.)

Scheidemann, Arthur, Kaufmann, Bütow (8. 6.)

Schröder, Anton, Landwirt, Klonschen (4. 2.)

Wenzlaff, Rottenführer, Bütow (22. 6.)

Amtsgericht Dramburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Seemann, Hulda geb. Thars, Dramburg, Jägerstr. 11 (29. 5.)

v

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Kiesow, Willi, Restaurateur, Dramburg, Gr. Mühlenstr. 49 (15. 5.)

Klüß, Albert, Landwirt, Güntershagen (29. 4.)

Pellaß, Willi, Kaufmann, Dramburg, Kl. Marktstr. 2 (22. 5.)

Peters, Hans, Tischlermeister, Dramburg, Gr. Marktstr. 25 (8. 5.)

Rossow, Gustav, Bauer, Kl. Mellen (22. 5.)

Amtsgericht Falkenburg/Pom.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Lübke, Arbeiter, Wusterwitz (28. 5.)

Marz, Georg, Sägewerksbes., Gr. Linichen, jetzt Hochbau-techniker in Ost-Dievenow (3. 6.)

Zöllner, Albert, Friseurmeister, Falkenburg (28. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- v. Böckmann, Günter, Dirchow (23. 6.)
 v. Böckmann, Hedwig, Dirchow (23. 6.)
 Halitski, Artur, Handelsmann, Falkenburg (19. 5.)
 Neumann, Heinrich, Dirchow (7. 7.)
 Prochnow, Luise, Ehefrau, Dietersdorf (16. 6.)
 Radtke, Paul, Schlossermeister, Falkenburg (26. 5.)
 Radtke, Paul, Kaufmann, Falkenburg (7. 7.)
 Schulz, Carl, jun., Fleischermeister, Falkenburg (16. 6.)

Amtsgericht Kallies.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Körlin/Pers.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Bahr, Emil, Hausbesitzer, Bütow, 3. St. Gerichtsges. Köslin (18. 6.)
 Buchwaldstr. 28 (28. 4.)
 Keil, Erich, Versicherungsinspektor, Köslin, Buchwaldstr. 14, jetzt Stettin, Lindenstr. 9 (9. 5.)
 Manke, Wilhelm, Schneidermeister, Köslin, Adolf Hitlerstr. 19 (5. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Beilfuß, Georg, Schlosser, Janow, Schlawerstr. 126 a (19. 6.)
 Beyer, Albert, Dörsenthin (15. 5.)
 Ebing, Alfred, Malermeister, Kraatz b. Bützow (19. 6.)
 Fischer, Wilhelm, Tischlerstr., Köslin (19. 6.)
 Frin, Andreas, Vermessungstechniker, Köslin, Junkerstr. 2 (5. 6.)
 Gustke, Ewald, Abtshagen (27. 4.)
 Hinz, Max, Arbeiter, Köslin, Buchwaldstr. 51—61 (29. 5.)
 Köhn, Hermann, Korbmachermeister, Köslin, Wilhelmstr. 20 (15. 5.)
 Lambrecht, Hermann, Zuchen (19. 6.)
 Mähig, A., Ww., Sägewerksbesitzerin, Schübben (23. 6.)
 Naseband, Kurt, Bau- und Möbeltischlerei, Alt-Wieck Kr. Schlawe (5. 6.)
 Oswald, Julius, Eckerndaus-Wisbuh (8. 5.)
 Reuter, Otto, Unternehmer, Köslin, Schützenstr. 22 (5. 6.)
 Röbke, Ernst, Geschäftsmann, Köslin, Am Bahnhof (30. 4.)
 Völz, Hans, Fahrunternehmer, Köslin, Runder Teich 3 a (30. 4.)
 Voß, Max, Schneidermeister, Deep bei Wusseken (8. 5.)
 Wacker, Willi, Kaufmann, Köslin, Adolf Hitlerstr. 19 (14. 5.)

Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Brockhausen, Max, Schlosser, geb. 23. 3. 1883 (19. 5.)
 Debbert, Herbert, Schuhmacher, Stöckow (23. 6.)
 Gehrt, Hermann, Zimmerer, Degow (10. 6.)
 Hartmann, Elisabeth geb. Henke, geb. 19. 9. 1888, Witwe, Kolberg, Dünenstr. 23 a (3. 6.)
 Pabst, Wilhelm, Schriftsteller, Kolberg, Haberlingsplatz 44 (16. 6.)
 Schwarz, Fritz, Tischler, Liepgarten Kr. Ueckermünde, geb. 30. 1. 1908 (6. 5.)
 Tieß, Erich, Kellner, Kolberg, Proviantstr. 9, geb. 24. 4. 1900 (30. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Abel, Siegfried, Baldekow (23. 6.)
 Bentert, Hugo, Fuhrunternehmer, Kolberg, Langenbeckstr. 11 (23. 6.)
 Bergin, Max, Fischer, Kolberg, Deeperweg 1 (30. 6.)
 Bonow, Marta, Fr., Kolberg, Fischerstr. 3 (30. 6.)
 Bugs, Ehefrau, Kolberg, Wilhelmstr. 2 (30. 6.)
 Buschkewitz, Elisabeth, Ehefrau, Kolberg, Adolf-Hitlerstr. 19 (30. 6.)
 Fieck, Joachim, Kolberg, Kaiserplatz 17 (12. 5.)
 Gruel, Ehefrau, Kolberg, Parkstr. 14 (5. 5.)
 Gruel, Robert, Kolberg, Parkstr. 14 (5. 5.)
 Günther, Otto, Glasermeister, Kolberg, Kummertstr. 26 (9. 6.)
 Heinrich, Friedrich, Landwirt, Kolberg, Gribower Chaussee (8. 6.)
 Henning, Emil, Unternehmer, Kolberg, Kundenreichstr. 4 (12. 5.)
 Isaak, Julius, Althaferwiese Kr. Friedeberg U. (6. 6.)
 Janke, August, Kolberg, Gartenstr. 2 (16. 6.)
 Jonas, Wilhelm, Altwerder (30. 6.)
 Jonas, Ehefrau, Altwerder (30. 6.)
 Kasper, Franz, Angestellter, Kolberg, Proviantstr. 29 (26. 5.)
 Koglin, Ernst, Kaufmann, Kolberg, Wilhelmstr. 2 (23. 6.)
 Liebelt, Adolf, Fuhrunternehmer, Sellnow (19. 5.)
 Müller, Anna, Ehefrau, Kolberg, Lindenallee 32 (9. 6.)
 Müller, Erich, Kolberg, Lindenallee 32 (9. 6.)
 Müller, Georg, Kaufmann, Kolberg, Kaiserplatz 8 (16. 6.)
 Neumeyer, Ernst, Kolberg, 1. Pfannschmieden 31 (16. 6.)
 Raffaelli, Marie, Kaufmannsfrau, Henkenhagen (26. 5.)
 Regensburger, Joseph, Kaufmann, Kolberg (19. 5.)
 Reichow, Else, Ehefrau, Kolberg, 1. Pfannschmieden 11 (9. 6.)
 Strey, F., Installateur, Kolberg, Promenade 19 (9. 6.)
 Villoock, Ehefrau, Kolberg, Glacis Nr. 5 (5. 5.)
 Villoock, Walter, Kolberg, Glacis Nr. 5 (5. 5.)
 Wolff, Ehefrau, Kolberg, Brombergerstr. 27 (12. 5.)
 Wolff, Willi, Kolberg, Brombergerstr. 27 (12. 5.)
 Zilz, Ehefrau, Degow (12. 5.)
 Zilz, Walter, Melker, Degow (12. 5.)

Amtsgericht Lauenburg/Pom.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Behnke, Erwin, Bauunternehmer, Lauenburg (20. 3.)
 David, Willi, Landwirt, Gr. Rakitt Kr. Stolp (12. 5.)
 Karraisseck, Julius, Möbeltischler, Lauenburg, Stolperstr. 37 (29. 5.)
 Kirchhof, Erich, Klempner, Luggewiese Brück (23. 6.)
 Loewe, Pauline, Hausangestellte, Lauenburg (22. 4.)
 Pochert, Gustav, Landwirt, Neu-Dargow Kr. Stolp (20. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Bardeleben, Landwirt, Roslau Kr. Lauenburg (30. 6.)
 Block, A., Bauunternehmer, Wierschützin (9. 6.)

Bode, Walter, Regin Mühle Kr. Stolp (9. 4.)
 Bogs sen., Albert, Mühlenbesitzer, Krampkewitz (23. 6.)
 Bößt, Christian, Wäschereiinhaber, Lauenburg, Jakobikirchplatz 5 (16. 6.)
 Dittmann, Paul, Bauer, Perlin Kr. Lauenburg (26. 5.)
 Dornau, Paul, Inspektor, Perlin Kr. Lauenburg (19. 5.)
 Feilau, Paul, Neuhof b. Leba (20. 4.)
 Füllgraf, W. E., Heilpraktiker, Lauenburg (5. 5.)
 Goyke, Landwirt, Reckendorf Kr. Lauenburg (13. 6.)
 Gresens, Wilhelm, Bauer, Neizkow Kr. Stolp (23. 6.)
 Gromoll, Hans, Friseur, Pobloß Kr. Stolp (16. 6.)
 Grubbe, Willi, Kellner, Lischnit (9. 4.)
 Hinz, Erich, Lehrer, Zechlin Kr. Stolp (16. 6.)
 Imlau, Walter, Rechtsbeistand, Lauenburg (7. 4.)
 Kubuß, Robert, Schneidermeister, Lauenburg, Mühlenstr. 3 (7. 7.)
 Kalff, Paul, Schneider, Lauenburg, Mühlenstr. 3 (19. 3.)
 Kirkein, Erna, Frl., Neuendorf Kr. Lauenburg (30. 6.)
 Kirkein, Johanna, Witwe, Neuendorf Kr. Lauenburg (23. 6.)
 Knaack, Witwe, unbekannter Erbenvertreter: Nachlaßpfleger Bauer Alwin Liesch, Neuendorf (23. 6.)
 Naßke, Albert, Landwirt, Kattschow Kr. Lauenburg (9. 6.)
 Pollack, Gustav, Oberkellner, Lauenburg, Bismarckturm (19. 5.)
 Schuhmacher, Heinz, Fotograf, Lauenburg, Sophienstr. 50 (4. 6.)
 Sebb jun., Heinrich, Friseur, Lauenburg, Mühlenstr. 2 (24. 3.)
 Wesel, August, Schwartowke Kr. Lauenburg (23. 6.)
 Wittke, Karl, Dillkow Kr. Lauenburg (5. 5.)
 Zaeske, Max, Landwirt, Neuendorf (18. 5.)
 Samory, Josef, Kleinrentner, Lauenburg (22. 5.)

Amtsgericht Neustettin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Tanke, Hedwig, Klein Küdde (26. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Arndt, Ehefrau, Neustettin (14. 5.)
 Baaske, Angestellter, Neustettin (4. 6.)
 Baaske, Ehefrau, Neustettin (4. 6.)
 Bartmann, Friedrich, Groß-Herzberg (14. 5.)
 Fröhlich, Fr., Kaufmann, Neustettin Gneisenauweg 4 (25. 6.)
 Harr, Gustav, Bauer, Bernsdorf (7. 5.)
 Hinz, Walter, Bauunternehmer, Auenfelde (18. 6.)
 Kohls, Ernst, Landwirt, Neustettin, Steinstr. 4 (25. 6.)
 Krause, Alfred, Kaufmann, Krangen (25. 6.)
 Müller, Ernst, Oberkellner, Neustettin (28. 5.)
 Psarr, Kurt, Bauer, Soltnit (25. 6.)
 Rahn, Heinrich, Neustettin, Klosterweg 17 (4. 6.)
 Richter, Helmut, Holzhändler, Neustettin (12. 5.)
 Saeder, M. G., Maurermeister, Neustettin (14. 5.)
 Venz, Otto, Tischler, Querfelde (20. 5.)

Amtsgericht Pößnitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Röpke, August, Siedler, Zirchow (27. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Dubberke, Agnes, Naßlaff (28. 5.)
 Kaske, Hermann, Jungbauer, Jatzingen (28. 5.)
 Strehlow, Gerhard, Pößnitz (28. 5.)

Amtsgericht Radeburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Kunde, Wilhelm, Fuhrmann, Radeburg, Tempelburgerstr. 26 (29. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Gumpert, Walter, Kaufmann, Radeburg (29. 5.)

Hensel, Fritz, Bauer, Tannhausen b. Radeburg (12. 6.)

Amtsgericht Rügenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Rummelsburg/Pom

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Jaß, August und Ehefrau, Rummelsburg (5. 5.)

Amtsgericht Schivelbein.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Höftmann, Paul, Filialleiter, Schivelbein (26. 6.)

Steffen, Erich, Fleischer, Schivelbein (16. 6.)

Venzke, Georg, Arbeiter, Schivelbein, Karlstr. 13 (13. 6.)

Amtsgericht Schlawe.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Noßke, Hedwig geb. Ruhnow, Bauernfrau, Peest (29. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Woykenat, Richard, Konditoreibesitzer, Schlawe (22. 5.)

Amtsgericht Stolp.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Klawitter, Otto, Fleischermeister, Stolp, Friedrichstr. 10 (9. 6.)

Kerbs, Paul, Spediteur, Bellingstr. 2 (22. 6.)

Kühn, H. geb. Laube, Ehefrau, Stolp, Bellingstr. 21 (16. 6.)

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Klepler, Erdmann, Bernburg, Adolf Hitlerstr. (12. 5.)
Albrecht, Fritz, Stolp (24. 6.)
Bluhm, Conrad, Generalagent, Stolp, Geersstr. 34 (23. 5.)
Bluhm, Herbert, Stolp, Geersstr. 32 (12. 5.)
Bockemeier, Walter, Hausdiener, Stolp, Hitlerstr. 41/42 (24. 6.)
Böllmann, Robert, Kaufmann, Stolp, Wollweberstr. 46 (23. 6.)
Bruder, Reinhold, Stolp, Kl. Ackerstr. 26 (9. 6.)
Burow, Emil, Bauunternehmer, Stolp, Plassowerweg 27 (6. 5.)
Busch, Hans, Pottangow (9. 6.)
Denzer, Georg, Fleischermeister, Stolpmünde (9. 6.)
Dunjt, Max, Stolp, Mühlmelstr. 19 (24. 6.)
Grohl jr., Gustav, Stolp, Triftstr. 34 II (24. 6.)
Hinz, Bauunternehmer, Lupow (24. 6.)
Hoppe, Max, Stolp, Bleichstr. 1 (9. 6.)
Hoppe, Meta geb. Häammerling, Stolp, Bleichstr. 1 (9. 6.)
Isecke, Albert, Motorfahrzeuge, Stolp, Hitlerstr. 41/42 (24. 6.)
Isecke, Ella, Stolp, Hitlerstr. 42 (23. 5.)
Jütten, Heinz, Kaufmann, Stolp, Bütowerstr. 24 (9. 6.)
Knop, Gustav, Stolp, Stiftstr. 19 b (9. 6.)
Knuth, Martha, Frl., Stolp, Langestr. 38 (23. 5.)
Koch, Ehefrau, Stolp, Töpferstadt 28 (24. 6.)
Lange, Emil, Landwirt, Starnitz (6. 5.)
Lawrenz, Bruno, Fleischbeschauer, Quackenburg (19. 5.)

Menzel, Karl, Klempnerstr., Stolp, Grüner Weg 2 (9. 6.)
Pagel, Berta, i. Fa. Franz Pagel & Söhne, Fischhandlung und Räucherei, Stolpmünde (24. 6.)
Palinski, Emilie, Stolp, Horst-Wesselstr. 25 (29. 6.)
Pieper, Otto, Gaffwirt, Stolp, Poststr. 1 (9. 6.)
Redwanz, Fritz, Postschaffner, Stolp, Horst-Wesselstr. 20 (6. 5.)
Rohde, Martin, Stolp, Küsterstr. 22 (9. 6.)
Schulz, Max, Stolp, Triftstr. 30 (24. 6.)
Sperber, Willi, Tischlermeister, Pottangow (9. 6.)
Sorgatz, E., Fleischermeister, Gr. Brüskow (6. 5.)
Wegner, Willi, Stellmacher, Zirkow (24. 6.)
Züge, Helmuth, Bäckermeister, Stolpmünde (11. 6.)

Amtsgericht Tempelburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Dittbner, Wilhelm, Bauer, Reppow Abbau (15. 5.)
Kliewe, Wilhelm, Installateur, Tempelburg (15. 5.)
Rusch, Werner, Schmiedemeister, Warlang (22. 5.)
Uecker, Paul, Stud. jur., Pöhlens 3. St. Berlin (22. 5.)